

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	---	---

Der vorliegende Text ist ein von den Diensten der EU-Kommission entworfenes Dokument, das nationalen Behörden, Marktteilnehmern und Händlern sowie anderen Interessenträgern Informationen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 liefern soll (im Folgenden als „die Verordnung“, „die vorliegende Verordnung“ oder „EUDR“ bezeichnet). Der vorliegende Text spiegelt lediglich die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider. Er ist rechtlich nicht bindend und die Kommission übernimmt keine Haftung.

Hinweis: Informelle Übersetzung der englischen Originalversion 1.0, die am 02.10.2024 durch die EU-Kommission veröffentlicht wurde und im Anschluss durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in die deutsche Sprache übersetzt wurde. Die BLE übernimmt keine Verantwortung für mögliche Übersetzungsfehler. Bei textlichen Unklarheiten verwenden Sie bitte die englische Originalversion: https://green-business.ec.europa.eu/publications/guidance-eu-deforestation-regulation_en

Inhalt

EINFÜHRUNG	4
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN: „INVERKEHRBRINGEN“, „BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT“ UND „AUSFUHR“	4
a) Inverkehrbringen.....	5
b) Bereitstellung auf dem Markt	5
c) Export.....	6
2. BEGRIFFSBESTIMMUNG: „MARKTTEILNEHMER“.....	7
3. DATUM DES INKRAFTTRETENS UND ZEITRAHMEN FÜR DIE ANWENDUNG.....	9
4. SORGFALTSPFLICHT UND BEGRIFFSBESTIMMUNG: „VERNACHLÄSSIGBARES RISIKO“.....	11
a) Risikobewertung	11
b) Vernachlässigbares Risiko.....	14
c) Rolle der KMU- und Nicht-KMU-Händler.....	15



d) Zusammenspiel mit der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.....	15
5. ERLÄUTERUNG: „LIEFERKETTENKOMPLEXITÄT“.....	16
6. LEGALITÄT.....	17
a) Einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes.....	17
b) Sorgfaltspflicht bezüglich Legalität.....	19
7. PRODUKTUMFANG.....	22
a) Erläuterung – Verpackung und Verpackungsmaterialien.....	22
b) Erläuterung – Abfall und Wiedergewinnungsprodukte.....	23
8. REGELMÄSSIGE HANDHABUNG EINER SORGFALTSPFLICHTREGELUNG.....	25
9. ZUSAMMENGESetzte ERZEUGNISSE.....	26
a) Informationsanforderungen.....	27
b) Sorgfaltspflicht bei zusammengesetzten Erzeugnissen: Verwendung bestehender Sorgfaltserklärungen.....	28
10. DIE ROLLE VON ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMEN UND VON DRITTEN ÜBERPRÜFTEN SYSTEMEN BEI DER RISIKOBEWERTUNG UND RISIKOMINDERUNG	29
a) Die Rolle von Zertifizierungssystemen und von Dritten überprüften Systemen.....	30
b) Hintergrundinformationen.....	33
11. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG.....	35
1. Einführung.....	35
2. Erläuterung der Umwandlung von Wald in nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche...36	
3. Begriffsbestimmung: „Wald“.....	37
4. Begriffsbestimmung: „Landwirtschaftliche Nutzung“ und Ausnahmen.....	38
a) Erläuterung: „Landwirtschaftliche Zwecke“.....	39
b) Erläuterung: Vorherrschende Flächennutzung.....	41
c) Begriffsbestimmung: „Landwirtschaftliche Plantage“.....	41
d) Erläuterung: „Agroforstwirtschaft“.....	42
5. Erläuterung des Begriffs Flächennutzung im Falle einer Mehrfachnutzung von Flächen und Verwendung von Grundbucheinträgen und Flurkarten.....	43
ANHANG I.....	44
Szenario 1 – Verarbeitung von Erzeugnissen.....	44
Szenario 2 – Verpackungsmaterialien.....	45
Szenario 2a.....	45
Szenario 2b.....	45
Szenario 3 – Übereignung.....	45
Szenario 3a.....	46
Szenario 3b.....	46
Szenario 4 – Inverkehrbringen im Vergleich zu Bereitstellen auf dem Markt.....	47
Szenario 4a.....	47



Szenario 4b.....	48
Szenario 4c.....	49
Szenario 4d.....	49
Szenario 5 – Verwendung bestehender Sorgfaltserklärungen als Referenz.....	50
Szenario 6 – Sorgfaltspflicht für natürliche Personen/Kleinstbetriebe.....	50
Szenario 7 – Beauftragung von Dritten als Bevollmächtigte.....	51
Szenario 8 – Produkterfassung.....	51
Szenario 9 – Inverkehrbringen einschlägiger Erzeugnisse durch einen KMU- Marktteilnehmer.....	52
Szenario 9a.....	52
Szenario 9b.....	52
Szenario 10 – Einschlägige Erzeugnisse, die online oder durch andere Fernabsatzmittel zum Verkauf angeboten werden.....	53
ANHANG II.....	53
Beispiel 1:.....	54



EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 von Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (nachfolgend als EUDR bezeichnet) kann die Kommission Leitlinien für eine vereinfachte harmonisierte Durchführung der Verordnung erarbeiten.

Die vorliegende Leitlinie ist nicht rechtsverbindlich; sie dient lediglich der Bereitstellung von Informationen zu bestimmten Aspekten der EUDR. Die Bestimmungen der EUDR, die die gesetzlichen Verpflichtungen festlegen, werden dadurch weder ersetzt noch ergänzt oder abgeändert. Die Leitlinie ist nicht isoliert zu betrachten; sie stellt keine „eigenständige“ Informationsquelle dar, sondern muss in Verbindung mit den Rechtsvorschriften angewendet werden.

Die Leitlinie kann jedoch jedem, der die EUDR einhalten muss, als hilfreiches Referenzmaterial dienen, da sie bestimmte Aspekte des Gesetzestextes näher erläutert und so als Orientierungshilfe für Marktteilnehmer und Händler fungieren kann. Zudem kann sie beim Prozess der Implementierung und Durchsetzung der EUDR eine Richtschnur für die zuständigen nationalen Behörden und Rechtsvollzugsstellen sowie die nationalen Gerichte sein.

Die in dieser Leitlinie behandelten Themen wurden in Zusammenarbeit mit Beauftragten der Mitgliedstaaten erörtert und erarbeitet. Sobald mehr Erfahrungen zur Anwendung der EUDR vorliegen, können weitere Themen aufgenommen werden. In diesem Fall würde die Leitlinie entsprechend überarbeitet.

Es ist in Bezug auf alle in dieser Leitlinie behandelten Themen anzumerken, dass die Begriffsbestimmungen der Verordnung gemäß Randnummer (43) auf der Arbeit der Welternährungsorganisation (FAO), des Weltklimarats (IPCC), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltnaturschutzunion (IUCN) gründen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eines der Grundprinzipien der EU-Gesetzgebung, der auch für ihre Auslegung und Durchsetzung gilt¹. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Vorschriften liegt bei den Mitgliedstaaten.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN: „INVERKEHRBRINGEN“, „BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT“ UND „AUSFUHR“

¹ Nähere Einzelheiten zur Durchführung sind dem Dokument „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“ zu entnehmen, zu finden unter: Durchführung der Entwaldungsverordnung – Europäische Kommission (europa.eu).



Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Die Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß Artikel 4 kommen dann zum Tragen, wenn relevante Erzeugnisse „in Verkehr gebracht“ oder „ausgeführt“ werden oder werden sollen. Die Verpflichtungen der Händler gemäß Artikel 5 kommen dann zum Tragen, wenn relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse „auf dem Markt bereitgestellt“ werden oder werden sollen (siehe auch Kapitel 4c) dieser Leitlinie).

Anhang I zu dieser Leitlinie stellt verschiedene Szenarien vor und erläutert die Verpflichtungen, die für KMU- und Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler beim Inverkehrbringen oder Bereitstellen relevanter Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bzw. Ausführen aus dem Unionsmarkt bestehen. Die Szenarien zeigen auch, wie sich die Verpflichtungen von KMU-Marktteilnehmern der nachgelagerten Lieferkette (Artikel 4 Absatz 8) und Nicht-KMU-Marktteilnehmern und -Händlern (Artikel 4 Absatz 9) unterscheiden.

a) Inverkehrbringen

Gemäß Artikel 2 Absatz 16 wird ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis „in Verkehr gebracht“, wenn es erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, die in der EU bereits in Verkehr gebracht worden sind, fallen nicht darunter. Das Konzept des „Inverkehrbringens“ bezieht sich auf jeden einzelnen relevanten Rohstoff bzw. jedes einzelne relevante Erzeugnis, nicht auf einen Produkttyp, und zwar ungeachtet dessen, ob er/es als einzelne Einheit oder als Serie hergestellt wurde.

b) Bereitstellung auf dem Markt

Gemäß Artikel 2 Absatz 18 wird ein relevantes Erzeugnis „auf dem Markt bereitgestellt“, wenn:

- der Unionsmarkt damit für den Vertrieb, Verbrauch oder die Verwendung beliefert wird – das heißt, dass das relevante Erzeugnis oder der relevante Rohstoff in der EU physisch verfügbar sein muss, entweder in der EU geerntet oder erzeugt oder in die EU eingeführt und vom Zoll in die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt worden sein muss. In die EU eingeführte relevante Erzeugnisse erhalten den Status „Unionswaren“ erst, wenn sie sich im Zollgebiet der Union befinden und vom Zoll in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Für relevante Erzeugnisse, die in ein anderes Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt worden sind (z. B. Zolllagerung, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Transit), wird kein Inverkehrbringen im Sinne der EUDR erwogen; und
- die Belieferung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt – also einer Tätigkeit, die in einem geschäftlichen Kontext stattfindet. Gewerbliche Tätigkeiten können gegen Bezahlung erfolgen oder kostenlos sein. Die Belieferung von nicht gewerblichen Verbrauchern und Tätigkeiten, die nicht gegen Bezahlung erfolgen, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der EUDR (z. B. Spenden oder

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

ehrenamtliche Tätigkeiten). Die Verordnung beinhaltet keine Vorschriften für nicht gewerbliche Verbraucher, da der private Gebrauch oder Konsum außerhalb des Anwendungsbereichs der EUDR liegen.

Eine „Bereitstellung auf dem Markt“ erfolgt also, wenn ein Händler sowohl (i) für den Vertrieb, Verbrauch oder die Verwendung als auch (ii) im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit den Unionsmarkt mit relevanten Erzeugnissen beliefert.

Ein „Inverkehrbringen“ erfolgt, wenn ein Marktteilnehmer (i) für den Vertrieb, Verbrauch oder die Verwendung, (ii) zum ersten Mal und (iii) im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit den Unionsmarkt mit einem relevanten Erzeugnis beliefert.

Die kombinierten Begriffsbestimmungen von „Marktteilnehmer“ (Art. 2 Absatz 15 EUDR) und „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ (Art. 2 Absatz 19 EUDR) implizieren, dass jeder, der

- a) zum Vertrieb an gewerbliche oder nicht gewerbliche Verbraucher, zum Beispiel zum Zwecke des Verkaufs oder der kostenlosen Überlassung (beispielsweise als Probe),
- b) zum Zwecke der Verarbeitung oder
- c) zur Verwendung im eigenen Unternehmen

ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt, den Bestimmungen der Sorgfaltspflicht unterliegt und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss, es sei denn, für ihn gilt eine vereinfachte Regelung (siehe Art. 4 Absatz 8, Art. 4 Absatz 9 EUDR).

Es handelt sich also um „auf den Markt eingeführte relevante Erzeugnisse“, wenn die relevanten Erzeugnisse gleichzeitig:

- als in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt erklärt werden und in der EU in Verkehr gebracht werden sollen. Nur Erzeugnisse, die der Zoll in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr überführt hat, gelten als in der EU in Verkehr gebracht. Andere Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ (z. B. Zolllagerung, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, usw.) fallen nicht in den Anwendungsbereich der EUDR.

und

- nicht direkt für den privaten Gebrauch oder Konsum innerhalb des Zollgebiets der Union vorgesehen sind. Für den privaten Gebrauch oder Konsum vorgesehene Erzeugnisse (wenn solche Erzeugnisse zum Beispiel von einer Reise in ein Nicht-EU-Land zum privaten Gebrauch oder Konsum mitgebracht werden) unterliegen nicht der EUDR.

c) Export



Gemäß Artikel 2 Absatz 37 bezieht sich „Ausfuhr“ auf das Zollausfuhrverfahren gemäß Artikel 269 von Verordnung (EU) Nr. 952/2013² sowie auf die aus dem Zollgebiet der Union zu verbringenden Unionswaren.

Gemäß Artikel 269 der Verordnung 952/2013 gilt das Zollausfuhrverfahren nicht für: (a) in die passive Veredelung übergeführte Waren; (b) Waren, die nach Überführung in die Endverwendung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden; (c) Waren, die mehrwertsteuer- oder verbrauchssteuerfrei zur Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen geliefert werden – ungeachtet des Bestimmungsortes des Flugzeugs oder Schiffes – und für die ein Nachweis über eine solche Lieferung erforderlich ist; (d) in den internen Versand übergeführte Waren; sowie (e) Waren, die das Zollgebiet der Union nach Artikel 155 der Verordnung 952/2013 vorübergehend verlassen.

Die Wiederausfuhr gemäß Artikel 270 der Verordnung 952/2013 fällt nicht in den Anwendungsbereich der EUDR. Wiederausfuhr bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis den Status „Unionswaren“ nicht erworben hat und nach Abgabe z. B. einer Wiederausfuhrerklärung aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden ist.

Es handelt sich also um „aus dem Markt verbrachte relevante Erzeugnisse“, wenn die relevanten Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit als vom Zoll in die „Ausfuhr“ überführt erklärt werden.

Das relevante Erzeugnis verliert seinen Status „Unionsware“, wenn es aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wird; daher gilt das relevante Erzeugnis bei einer späteren Einfuhr in den Unionsmarkt selbst dann als neues Erzeugnis, wenn der HS-Code der gleiche bleibt.

Anhang I dieser Leitlinie beinhaltet Beispiele dafür, wie die Begriffe „Inverkehrbringen“, „Bereitstellung auf dem Markt“ und „Ausfuhr“ in der Praxis ausgelegt werden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNG: „MARKTTEILNEHMER“

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 Absatz 15 – Begriffsbestimmungen;
Artikel 7 – Inverkehrbringen durch in Drittländern ansässige Marktteilnehmer

Gemäß Artikel 2 Absatz 15 ist ein Marktteilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die

- im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit
- relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt.

Eine einheitliche Erfassung der Marktteilnehmer kann anhand dessen, wie ihre relevanten Erzeugnisse in der EU in Verkehr gebracht werden, erfolgen. Hierbei unterscheiden sich ihre Rollen, je nachdem, ob die Erzeugnisse innerhalb oder außerhalb der EU hergestellt werden.

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (OJ L 269, 10.10.2013, S. 1).



- Bei relevanten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 2 Absatz 14 innerhalb der EU hergestellt werden, ist der Marktteilnehmer in der Regel derjenige, der sie im Anschluss an ihre Herstellung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit vertreibt oder verwendet; dies kann der Erzeuger oder Hersteller sein.
- Personen, die ein relevantes Erzeugnis in ein anderes relevantes Erzeugnis umwandeln (neuer HS-Code gemäß Anhang I der Verordnung) und es in Verkehr bringen oder ausführen, sind Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette.
- Für relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, die außerhalb der EU hergestellt werden, gilt Folgendes:
 - o Der Marktteilnehmer ist derjenige, der als Importeur fungiert, wenn die relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse als in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt erklärt werden. Der Importeur ist ggf. die im relevanten Datenelement der Zollerklärung genannte Person:
 - ^ der „Importeur“ in Datenelement 13 04 000 000 (Anhang B der Delegierten Verordnung 2015/2446³)
 - ^ Datenelement DE 3/15 in einer früheren Veröffentlichung des EU-Zolldatenmodells (EUCDM)
 - ^ der „Empfänger“ in Kästchen 8 des Einheitspapiers
 - o wobei die Person, die als Importeur fungiert, wenn die relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse als in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt erklärt werden, in der EU nicht festgelegt ist, i.e. natürliche oder juristische Person, die die relevanten Erzeugnisse als erste auf dem Markt bereitstellt, gilt ebenfalls als Marktteilnehmer, d. h. sie ist zwar kein Marktteilnehmer gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 15, hat aber die Verpflichtungen eines Marktteilnehmers zu erfüllen. Diese Anforderung kommt zu den normalen Pflichten des außerhalb der Union angesiedelten Marktteilnehmers hinzu und soll gewährleisten, dass es stets einen in der EU ansässigen verantwortlichen Akteur gibt.
- Bei in die EU eingeführten relevanten Erzeugnissen hängt die Begriffsbestimmung von „Marktteilnehmer“ nicht vom Wechsel des Eigentümers des Erzeugnisses und anderen Vertragsvereinbarungen ab. Wird ein inländisches Erzeugnis in Verkehr gebracht, ist der Marktteilnehmer in der Regel derjenige, der zum Zeitpunkt des

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung von Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu detaillierten Regelungen bezüglich bestimmter Vorschriften der Zollunion



Verkaufs Eigentümer des Rohstoffs oder des Erzeugnisses ist. Dies kann jedoch von den individuellen Umständen der Vertragsvereinbarung abhängen.

- Bei aus der Union ausgeführten relevanten Erzeugnissen ist der Marktteilnehmer in der Regel derjenige, der als Exporteur fungiert, wenn die relevanten Erzeugnisse als vom Zoll in die Ausfuhr überführt erklärt werden. Der Exporteur ist ggf. die im relevanten Datenelement der Zollerklärung genannte Person:
 - o der „Exporteur“ in Datenelement 13 01 000 000 (Anhang B der Delegierten Verordnung 2015/2446);
 - o Datenelement DE 3/1 in einer früheren Veröffentlichung des EU-Zolldatenmodells (EUCDM);
 - o der „Empfänger/Exporteur“ in Kästchen 2 des Einheitspapiers.

Die Rolle der Marktteilnehmer wird anhand der Szenarien in Anhang I zur vorliegenden Leitlinie näher erläutert.

3. DATUM DES INKRAFTTRETENS UND ZEITRAHMEN FÜR DIE ANWENDUNG

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 1 Absatz 2 Gegenstand und Anwendungsbereich; Artikel 37 – Aufhebung; Artikel 38 – Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die EUDR trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Die meisten Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler sowie die zuständigen Behörden, darunter die in Artikel 3 bis 13, Artikel 16 bis 24 sowie Artikel 26, 31 und 32 genannten, gelten ab dem 30. Dezember 2024.

Für Marktteilnehmer, die zum 31. Dezember 2020 als Kleinst- oder Kleinbetriebe (gemäß Artikel 3 Absatz 1 bzw. 2 der Richtlinie 2013/34/EU) eingestuft wurden, gelten die Verpflichtungen in Artikel 3 bis 13, Artikel 16 bis 24 sowie Artikel 26, 31 und 32 ab dem 30. Juni 2025. Eine Ausnahme bilden die Erzeugnisse, die im Anhang zu Verordnung Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen⁴ (EUDR), angegeben sind. Es gibt daher einen Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Geltungsbeginn (30. Dezember 2024, für die oben genannten Klein- oder Kleinstbetriebe auf den 30. Juni 2025 verschoben), in dem Marktteilnehmer und Händler, die relevante Rohstoffe und Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Unionsmarkt bereitstellen bzw. aus dem Unionsmarkt ausführen, von den Hauptverpflichtungen der EUDR ausgenommen sind.

Die folgenden Regelungen gelten für alle Rohstoffe und dazugehörigen relevanten Erzeugnisse mit Ausnahme von Holz und Holzzeugnissen, die vom Anhang zur EUDR abgedeckt sind:

⁴ OJ L 295, 12.11.2010, S. 23–34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/995/oj>



- Wenn in dem für den jeweiligen Marktteilnehmer geltenden Übergangszeitraum ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in Verkehr gebracht wird, gelten die Verpflichtungen der EUDR für den Marktteilnehmer nicht.
- Weiterhin unterliegen auch nach dem Geltungsbeginn in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte relevante Erzeugnisse, die vollständig aus Rohstoffen oder Erzeugnissen hergestellt sind, die während des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, nicht den Verpflichtungen der EUDR. Aufgrund des für Klein- und Kleinstbetriebe verschobenen Geltungsbeginns (30. Juni 2025) sind, wenn diese solche Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, auch mittelständische Betriebe und Großbetriebe der nachgelagerten Lieferkette in ihrer Funktion als Marktteilnehmer und Händler, die mit solchen Erzeugnissen oder deren abgeleiteten Erzeugnissen handeln, von den Verpflichtungen ausgenommen.
- In den oben beschriebenen Fällen ist die Verpflichtung der Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette (bzw. der Händler, die das relevante Erzeugnis, das im späteren Übergangszeitraum in Verkehr gebracht wird, herstellen) darauf beschränkt, angemessen schlüssige und verifizierbare Belege dafür zu sammeln, dass das relevante Erzeugnis ursprünglich vor dem (verschobenen) Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht worden ist.
- In Bezug auf Teile eines relevanten abgeleiteten Erzeugnisses, die mit anderen relevanten Erzeugnissen hergestellt wurden, die ab dem 30. Dezember 2024 (bzw. ab dem 30. Juni 2025 bei Kleinst- und Kleinbetrieben) in Verkehr gebracht werden, gelten für die Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette, die sie in Verkehr bringen, sowie die Händler die Standardverpflichtungen der Verordnung ungeachtet dessen, dass andere Teile eventuell in den Übergangszeitraum fallen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 EUDR gilt die EUDR nicht, wenn relevante Erzeugnisse vor dem 29. Juni 2023 hergestellt wurden. Zeit und Ort der Herstellung beziehen sich auf das Datum und den Ort der Erzeugung des relevanten Rohstoffs; dies gilt sowohl für die Rohstoffe als auch für die abgeleiteten Erzeugnisse. In den meisten Fällen ist das Erzeugungsdatum der Zeitpunkt der Rohstoffernte. Eine Ausnahme bilden Rinderprodukte; hier beginnt der relevante Zeitraum der Erzeugung am Tag der Geburt des Kalbes.

Für Holz und Holzzeugnisse gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a EUTR gelten spezielle Regelungen gemäß Artikel 37 Absatz 3 EUDR:

Für Holz und Holzzeugnisse, die vor dem 29. Juni 2023 hergestellt wurden und:

- o vor dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden, gilt, dass sie die Vorschriften der EUTR erfüllen müssen;
- o zwischen dem 30. Dezember 2024 und dem 31. Dezember 2027 in Verkehr gebracht werden, gelten weiterhin die Regelungen der EUTR;

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

- o ab dem 31. Dezember 2027 in Verkehr gebracht werden, gilt, dass sie Artikel 3 EUDR erfüllen müssen.
- Für Holz und Holzzeugnisse, die zwischen dem 29. Juni 2023 und dem 30. Dezember 2024 hergestellt und:
 - o vor dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden, gilt, dass sie die Vorschriften der EUTR erfüllen müssen;
 - o ab dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden, gilt, dass sie die Vorschriften der EUDR erfüllen müssen.
- Holz und Holzzeugnisse, die ab dem 30. Dezember 2024 hergestellt werden, müssen die Vorschriften der EUDR erfüllen.

4. SORGFALTSPFLICHT UND BEGRIFFSBESTIMMUNG: „VERNACHLÄSSIGBARES RISIKO“

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 Absatz 26 – Begriffsbestimmungen; Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer, Artikel 8 – Sorgfaltspflicht; Artikel 9 – Informationsanforderungen; Artikel 10 – Risikobewertung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 wenden Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen oder Ausführen relevanter Erzeugnisse gebührende Sorgfalt gemäß Artikel 8 an, um zu belegen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. Die Marktteilnehmer erarbeiten zu diesem Zweck und gemäß Artikel 12 Absatz 1 EUDR ein Verfahren und Maßnahmen umfassendes Rahmenkonzept (Sorgfaltspflichtregelung), um ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 nachzukommen und damit sicherzustellen, dass die relevanten Erzeugnisse, die sie in Verkehr bringen oder ausführen, Artikel 3 EUDR erfüllen. Das Rahmenkonzept ist von den Marktteilnehmern auf dem neuesten Stand zu halten. Die Marktteilnehmer sind für eine gründliche Überprüfung und Kontrolle ihrer eigenen Geschäftsaktivitäten verantwortlich. Zu diesem Zweck müssen relevante Daten erfasst und ausgewertet und ggf. Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden, es sei denn, das Risiko eines Verstoßes wird als vernachlässigbar eingestuft. Zwischen Datenerfassung, Risikoanalyse und Risikominderung muss ein Kausalzusammenhang bestehen; diese Faktoren müssen die Merkmale der Geschäftsaktivitäten des Marktteilnehmers und der Lieferketten widerspiegeln.

Die Marktteilnehmer müssen die Kriterien für die Risikobewertung gemäß Artikel 10 Absatz 2 angeben, die sie in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die sie in der EU in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen möchten, erwägen. Daher müssen die Kriterien für die Risikobewertung auf die relevanten Erzeugnisse, die der Marktteilnehmer in Verkehr bringen oder ausführen möchte, zugeschnitten sein.

a) Risikobewertung

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 machen es erforderlich, dass der Marktteilnehmer:

- gemäß Artikel 8 und 9 von jedem einzelnen Lieferanten Informationen, Dokumente und Daten zu den relevanten Erzeugnissen, die der EUDR unterliegen (aufgeführt in Anhang I), sammelt
- die Informationen zusammen mit anderen Kontextinformationen verifiziert und analysiert und auf dieser Basis eine Risikobewertung gemäß Artikel 10 durchführt sowie
- Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11 ergreift, es sei denn, er kommt in der gemäß Artikel 10 durchgeführten Risikobewertung zu dem Schluss, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht konform sind.

In Artikel 9 Absatz 1 sind die zu bewertenden Informationen zu dem Produkt aufgeführt; dazu gehören Angaben, die für das Erzeugnis und seine Lieferkette spezifisch sind. Artikel 10 Absatz 2 erläutert die zusätzlichen Kontextinformationen, die für die Beurteilung der Risikokategorie, zum Beispiel des Zustands der Wälder im Erzeugerland, benötigt werden.

Wenn die Erzeugnisse mit Rohstoffen hergestellt worden sind, die aus mehreren Quellen oder von mehreren Standorten stammen, muss das Risiko für jede einzelne Quelle bzw. Geolokalisierung bewertet werden.

Auf Grundlage der erfassten Daten muss eine genau definierte Risikoanalyse erfolgen. Außerdem müssen Risikobewertungskategorien sowie die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen zur Risikominderung festgelegt werden. Die Risikobewertungskategorie kann von den Marktteilnehmern nur von Fall zu Fall beurteilt werden, da sie von einer Reihe von Faktoren abhängt.

Zwar kann die Risikobewertung auf unterschiedliche Weise erfolgen, der Marktteilnehmer muss jedoch auf jedes relevante Erzeugnis die in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Kriterien anwenden. Dabei sollten folgende Fragen gestellt und folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Wo wurde das Erzeugnis hergestellt?

In welche Risikokategorie fallen das Erzeugerland oder dessen Landesteile gemäß Artikel 29⁵? Wie groß ist der Waldbestand und wie hoch ist die Prävalenz(rate) einer Waldschädigung bzw. Entwaldung in dem Erzeugerland oder dessen Landesteilen? Wie hoch ist die Prävalenz(rate) der illegalen Erzeugung des relevanten Rohstoffs innerhalb des Landes/der Landesteile?

⁵ Es ist zu beachten, dass bei fehlender Zuweisung einer speziellen Risikokategorie von einem Standardrisiko in den Ländern ausgegangen wird.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

- Welche produktspezifischen Risiken gibt es?

Es bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich der Herstellungsweise der in Anhang I zur EUDR aufgeführten verschiedenen relevanten Erzeugnisse, was Auswirkungen auf das Risiko der Nichtkonformität hat. Manche Erzeugnisse enthalten beispielsweise Rohmaterial, das an mehreren hundert Standorten erzeugt wurde, oder sie werden bei ihrer Herstellung in hohem Maße chemischen oder physikalischen Verfahren unterzogen.

- Handelt es sich um eine komplexe Lieferkette?

Zur Erläuterung des Begriffs „Lieferkettenkomplexität“ siehe Abschnitt 5.

- Gibt es Hinweise darauf, dass ein Betrieb in der Lieferkette an illegalen Machenschaften oder Aktivitäten im Zusammenhang mit Entwaldung oder Waldschädigung beteiligt ist?

Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die von einem Betrieb erworben werden, der mit illegalen Machenschaften, Entwaldung oder Waldschädigung in Zusammenhang gebracht wird, nicht konform sind. Wurden begründete Bedenken in Bezug auf Betriebe in der Lieferkette gemäß Artikel 31 vorgebracht? Haben Betriebe in der Lieferkette gegen einschlägige Gesetze verstoßen⁶ und wurden sie von dem Land für den Verstoß gegen diese Gesetze bereits sanktioniert?

- Liegen ergänzende Informationen aus Zertifizierungssystemen oder von Dritten überprüften Systemen dazu vor, ob Betriebe innerhalb der Lieferkette die EUDR erfüllen?

Zur Erläuterung des Begriffs „von Dritten überprüfte Systeme“ siehe Abschnitt 10.

- Wurden die relevanten Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt?

Die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes sind in Artikel 2 Absatz 40 definiert. Nähere Einzelheiten zu den Legalitätsanforderungen siehe Abschnitt 6.

- Anhaltspunkte bezüglich des Erzeuger- und Ursprungslandes oder dessen Landesteilen, was den Korruptionsgrad, die Verbreitung von Dokumenten- und Datenfälschung, die mangelhafte Durchsetzung von Gesetzesvorschriften, Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder aktuell geltende Sanktionen des UN-Sicherheitsrats oder des Rates der Europäischen Union angeht?

Diese Anhaltspunkte könnten die Glaubwürdigkeit bestimmter Dokumente, die die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften belegen, untergraben. Daher sollten Korruptionsgrad, Indizes für Unternehmensrisiken und andere relevante Indikatoren des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

⁶ Betriebe, die an illegalen Machenschaften, Entwaldung oder Waldschädigung beteiligt sind.



- Hat der Lieferant alle Dokumente vorgelegt, die die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften belegen, und sind sie unmittelbar verifizierbar?

Wenn alle relevanten Unterlagen vorliegen und auf Anfrage des Marktteilnehmers zur Verfügung gestellt werden können, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Lieferkette gut etabliert und sich der Lieferant der Anforderungen der EUDR bewusst ist.

b) Vernachlässigbares Risiko

Das Konzept des vernachlässigbaren Risikos ist gemäß Artikel 2 Absatz 26 so zu verstehen, dass die Rohstoffe oder Erzeugnisse auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung produktspezifischer und allgemeiner Informationen gemäß Artikel 10 und ggf. der Anwendung der angemessenen Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11 keinen Anlass zur Besorgnis bezüglich der Nichterfüllung von Artikel 3 Buchstabe a (entwaldungsfrei) oder b (in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften des Erzeugerlandes legal hergestellt) geben

Die Liste der Kriterien für die Risikobewertung in Artikel 10 Absatz 2 ist nicht vollständig. Marktteilnehmer können weitere Kriterien anwenden, sofern sich damit die Wahrscheinlichkeit, dass ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis illegal erzeugt wurde oder nicht entwaldungsfrei ist, feststellen lässt bzw. sofern sich damit die legale und entwaldungsfreie Erzeugung belegen lässt.

Gemäß Artikel 13 müssen KMU- und Nicht-KMU-Marktteilnehmer aus Niedrigrisikoländern für ein vernachlässigbares Risiko die Verpflichtungen im Sinne von Artikel 10 und Artikel 11 nicht erfüllen, wenn sie überprüft haben, dass alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie in Verkehr bringen oder ausführen, in Ländern oder deren Landesteilen hergestellt wurden, denen gemäß Artikel 29 ein geringes Risiko bescheinigt wurde⁷. Die in Artikel 10 und 11 beschriebenen Schritte gelten jedoch, wenn ein Marktteilnehmer aus einem Niedrigrisikoland von Informationen Kenntnis erlangt oder über solche in Kenntnis gesetzt wird, die auf ein Risiko für eine Nichterfüllung oder Umgehung hindeuten (siehe Artikel 13 Absatz 2).

Die vereinfachte Regelung gemäß Art. 4 Absatz 9 kann auch für Nicht-KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette gelten. Nicht-KMU-Marktteilnehmer müssen in diesem Fall lediglich überprüfen, dass in der vorgelagerten Lieferkette die gebührende Sorgfalt angewendet wurde. Die Feststellung, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass jede in der vorgelagerten Lieferkette vorgelegte Sorgfalterklärung geprüft werden muss. So könnte beispielsweise der nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer prüfen, dass die vorgelagerten Marktteilnehmer über funktionsfähige und aktuelle Sorgfaltspflichtregelungen verfügen, einschließlich angemessener und verhältnismäßiger Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern, damit eine ordnungsgemäße und regelmäßige Erfüllung der Sorgfaltspflicht sichergestellt ist.

⁷ Gemäß Artikel 29 Absatz 2 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste der Länder bzw. Landesteile vor, in denen das Risiko gering oder hoch ist.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Wenn die durchgeführte Risikobewertung und -minderung für eines der Risikokriterien eine nicht vernachlässigbare Risikobewertungskategorie ergibt, muss das Erzeugnis als ein nicht vernachlässigbares Risiko aufweisend eingestuft werden. Der Marktteilnehmer darf es daher weder in der EU in Verkehr bringen noch aus dem Unionsmarkt ausführen.

c) Rolle der KMU- und Nicht-KMU-Händler

Händler sind gemäß Artikel 2 Absatz 17 Personen in der Lieferkette mit Ausnahme der Marktteilnehmer, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen.

Ob ein Händler der Sorgfaltspflicht unterliegt, hängt davon ab, ob der Händler ein KMU ist oder nicht, was nach den Kriterien in Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt ist (siehe Art. 2 Absatz 30 EUDR).

Ist der Händler ein Nicht-KMU gemäß Artikel 5 Absatz 1, gelten die Verpflichtungen und Bestimmungen für Nicht-KMU-Marktteilnehmer, d. h. der Nicht-KMU-Händler muss sich vergewissern, dass der Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette nachgekommen wurde (siehe vorheriges Unterkapitel).

Für KMU-Händler sind die geltenden Verpflichtungen in Art. 5 Absatz 2 bis 6 der Verordnung aufgeführt. KMU-Händler dürfen nur dann relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen, wenn sie im Besitz der gemäß Artikel 5 Absatz 3 erforderlichen Informationen sind. Insbesondere müssen sie ihre Lieferanten und Firmenkunden sowie die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen für die Erzeugnisse kennen. KMU-Händler unterliegen nicht der Sorgfaltspflicht und müssen nicht nachprüfen, ob dieser in der vorgelagerten Lieferkette nachgekommen wurde. Sie sind dazu verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der relevanten Erzeugnisse zu gewährleisten, d. h. sie müssen Informationen erfassen und speichern und sie den zuständigen Behörden auf Anfrage als Beleg für die Gesetzeskonformität vorlegen.

d) Zusammenspiel mit der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Die Richtlinie 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit⁸ (CSDDD) stellt einen allgemeinen horizontalen Gesetzesrahmen bezüglich der Sorgfaltspflicht von EU- und Nicht-EU-Großbetrieben im Hinblick auf Nachhaltigkeit dar. Die EUDR stellt das branchenspezifische Rahmenkonzept bezüglich Entwaldung im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Sorgfaltspflicht für bestimmte Erzeugnisse dar. CSDDD und EUDR haben unterschiedliche Anwendungsbereiche, ergänzen sich jedoch und sollten zur Gewährleistung der effektiven Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Abstimmung miteinander eingesetzt werden. Wo die speziellen Vorschriften bezüglich der Sorgfaltspflicht der EUDR mit den allgemeinen Regelungen der CSDDD in Widerspruch stehen, haben die Vorschriften

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, OJ L, 2024/1760, 05.07.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>



der EUDR als *lex specialis*⁹ insofern Vorrang vor den allgemeinen Regelungen der CSDDD (*lex generalis*), als dass sie zur Verfolgung der gleichen Ziele umfassendere und speziellere Verpflichtungen vorsehen. Diese Regelung findet sich in Art. 1 Absatz 3 CSDDD und folgt den Grundsätzen des EU-Rechts, die der *lex specialis* in solchen Fällen Vorrang vor der *lex generalis* einräumen.

5. ERLÄUTERUNG: „LIEFERKETTENKOMPLEXITÄT“

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 8 – Sorgfaltspflicht; Artikel 9 – Informationsanforderungen; Artikel 10 – Risikobewertung; Artikel 11 – Risikominderung

Die „Komplexität der relevanten Lieferkette“ ist in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i EUDR ausdrücklich als Kriterium für die Risikobewertung aufgeführt und daher für die Ausübung der Sorgfaltspflicht die Risikobewertung und -minderung betreffend maßgeblich. Sie ist eines der Risikokriterien des Teils der Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 10 und 11, der die Risikobewertung und -minderung betrifft.

Begründet wird dieses Kriterium damit, dass die Rückverfolgung relevanter Erzeugnisse bis ins Erzeugerland und zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, im Falle einer komplexen Lieferkette möglicherweise schwieriger ist, und dies einen Faktor darstellt, der mit einem größeren Risiko für einen Verstoß einhergeht. Widersprüche in den relevanten Informationen und Daten sowie Probleme bei der Erfassung der erforderlichen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Lieferkette können das Risiko erhöhen, dass nicht konforme Rohstoffe oder Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen. Vor allem ist zu überlegen, inwieweit sich die relevanten Rohstoffe, die sich in einem relevanten Erzeugnis finden, zu den Grundstücken, auf denen sie erzeugt wurden, zurückverfolgen lassen.

Das Risiko eines Verstoßes steigt, wenn die Komplexität der Lieferkette die Ermittlung der gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 EUDR erforderlichen Informationen erschwert. Beinhaltet die Lieferkette nicht identifizierte Schritte oder andere Hinweise auf eine Nichtkonformität, kann daraus gefolgert werden, dass das Risiko nicht vernachlässigbar ist.

Die Komplexität der Lieferkette nimmt mit der Anzahl der zwischen die Grundstücke im Erzeugerland und den Marktteilnehmer oder Händler geschalteten verarbeitenden Betriebe und Zwischenhändler zu. Die Komplexität kann auch steigen, wenn mehr als ein relevantes Erzeugnis für die Herstellung eines neuen relevanten Erzeugnisses verwendet wird oder wenn relevante Rohstoffe aus verschiedenen Erzeugerländern stammen. Andererseits ist die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in kurzen Lieferketten wahrscheinlich einfacher, und eine kurze Lieferkette kann insbesondere bei der vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 13 einen Faktor darstellen, mit dem sich belegen lässt, dass das Risiko für eine Umgehung der Verordnung vernachlässigbar ist.

⁹ *Lex specialis*: ein spezielles Gesetz das einem allgemeinen Gesetz vorge setzt wird und somit Anwendungsvorrang hat.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Zur Beurteilung der Lieferkettenkomplexität können Marktteilnehmer und Händler die folgende (nicht vollständige) Liste mit Fragen zum Inverkehrbringen oder Bereitstellen relevanter Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bzw. zum Ausführen aus dem Unionsmarkt nutzen:

- Gab es mehrere verarbeitende Betriebe und/oder Schritte in der Lieferkette, bevor ein bestimmtes relevantes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt bzw. aus dem Unionsmarkt ausgeführt wurde?
- Enthält das relevante Erzeugnis relevante Rohstoffe von verschiedenen Grundstücken und/oder aus verschiedenen Erzeugerländern?
- Ist das relevante Erzeugnis ein stark verarbeitetes Erzeugnis (das unter Umständen selbst mehrere andere relevante Erzeugnisse enthält)?
- Für Holz:
 - o Besteht das relevante Erzeugnis aus mehr als einer Holzart?
 - o Wurden das Holz und/oder die Holzzeugnisse in mehr als einem Land gehandelt?
 - o Wurde eines der relevanten verarbeiteten Erzeugnisse in Drittländern verarbeitet oder hergestellt, bevor es in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt bzw. aus dem Unionsmarkt ausgeführt wurde?

6. LEGALITÄT

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 Absatz 40 – Begriffsbestimmungen und Artikel 3 Buchstabe b – Verbot

Gemäß Artikel 3 EUDR dürfen relevante Rohstoff und relevante Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt bzw. ausgeführt werden, es sei denn, es werden alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
- b) sie wurden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt und
- c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Relevante Erzeugnisse müssen alle drei Kriterien separat und individuell erfüllen; ansonsten müssen Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler davon absehen, sie in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen bzw. auszuführen.

a) Einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes



Grundlage für die Bestimmung, ob ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurde, sind die Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Rohstoff oder, im Falle eines Erzeugnisses, der in einem relevanten Erzeugnis enthaltene Rohstoff auf relevanten Grundstücken angebaut, geerntet oder gewonnen bzw. im Falle von Rindern in relevanten Betrieben aufgezogen wurde.

Die EUDR wählt einen flexiblen Ansatz und listet eine Reihe von Rechtsgebieten auf, ohne spezielle Gesetze zu nennen, da diese von Land zu Land variieren und Änderungen unterliegen können. Jedoch stellen nur die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des rechtlichen Status des Erzeugungsgebietes einschlägige Rechtsvorschriften gemäß Artikel 2 Absatz 40 EUDR dar. Das bedeutet, dass die Relevanz gesetzlicher Bestimmungen für die Legalitätsanforderung in Artikel 3 Buchstabe b EUDR grundsätzlich nicht dadurch bestimmt wird, dass sie allgemein während des Erzeugungsprozesses von Rohstoffen oder für die Lieferketten relevanter Erzeugnisse und relevanter Rohstoffe gelten, sondern dadurch, dass sie speziell Auswirkungen auf den rechtlichen Status der Fläche, auf der die Rohstoffe erzeugt wurden, haben.

Darüber hinaus ist Artikel 2 Absatz 40 EUDR unter Berücksichtigung der Ziele der EUDR gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und b zu verstehen, d. h. die Rechtsvorschriften sind auch dann maßgeblich, wenn zwischen ihrem Inhalt und der Unterbindung der Entwaldung und Waldschädigung im Rahmen der Verpflichtung der Union, dem Klimawandel und Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken, eine Verbindung besteht.

Die Punkte (a) bis (h) von Artikel 2 Absatz 40 erläutern diese einschlägigen Rechtsvorschriften näher. Die folgende Liste enthält einige konkrete Beispiele, die lediglich der Veranschaulichung dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

- Flächennutzungsrechte, darunter gesetzliche Bestimmungen bezüglich Ernte/Erzeugung auf der Fläche und Flächenbewirtschaftung, zum Beispiel in:
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf Grunderwerb, insbesondere bei landwirtschaftlichen Flächen oder Wäldern,
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf Verpachtung.
- Umweltschutz. Sie weisen einen Zusammenhang mit dem Ziel, der Entwaldung und Waldschädigung Einhalt zu gebieten, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren bzw. die Artenvielfalt zu schützen, auf, zum Beispiel in:
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf geschützte Flächen,
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf Naturschutz und Renaturierung,
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Tierwelt und Artenvielfalt,
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf bedrohte Arten,
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf eine Flächenerschließung.
- Den Wald betreffende Regelungen inklusive Waldbewirtschaftung und Bewahrung der Artenvielfalt, soweit ein direkter Zusammenhang mit dem Holzeinschlag besteht, zum Beispiel in:
 - ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz und die Bewahrung von Wäldern und nachhaltige Waldbewirtschaftung,

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

- ^ den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Entwaldung,
 - ^ den Holzeinschlagrechten im Rahmen gesetzlich festgelegter Grenzen.
- Rechte Dritter, darunter Nutzungsrechte, die von der Erzeugung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse betroffen sind, sowie traditionelle Flächennutzungsrechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften; dazu können z. B. Grundschuld oder Nießbrauchrechte gehören.
- Gemäß internationalem Recht geschützte Arbeits- und Menschenrechte, die entweder für Menschen gelten, die in dem Erzeugungsgebiet, in dem relevante Rohstoffe erzeugt werden, leben, soweit dies für die EUDR angesichts ihrer Ziele relevant ist, oder für Menschen, die ein Anrecht auf das Erzeugungsgebiet, in dem relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse erzeugt werden, haben, zum Beispiel indigene Völker oder lokale Gemeinschaften, sofern diese Rechte anwendbar sind oder sich in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung widerspiegeln; zum Beispiel Boden-, Gebiets- und Ressourcenrechte, Eigentumsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen zwischen indigenen Völkern und Staaten.
- Das Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC), wie beispielsweise in der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker dargelegt. Weitere Erläuterungen zur Anwendung des FPIC-Prinzips können beispielsweise über das UN-Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingeholt werden, wobei anzumerken ist, dass das Ziel der Staaten sein muss, eine Zustimmung zu erzielen, bevor eine der nachfolgenden Maßnahmen ergriffen wird:
 - ^ Durchführung von Projekten, die die Boden-, Gebiets- und Ressourcenrechte indigener Völker beeinträchtigen, zum Beispiel Bergbau und anderweitige Nutzung oder Verwertung von Ressourcen,
 - ^ Umsiedlung indigener Völker von ihrem Land oder aus ihrem Gebiet,
 - ^ Entschädigung oder anderweitige angemessene Wiedergutmachung, wenn Flächen ohne die freie, vorherige und informierte Zustimmung des indigenen Volkes, das sie besitzt, konfisziert, beansprucht, in Besitz genommen oder beschädigt wurden.
- Steuer-, Antikorruptions-, Handels- und Zollvorschriften.
 - ^ Rechtsvorschriften in Bezug auf die relevanten Lieferketten bei Einfuhr in den Unionsmarkt oder Ausfuhr aus dem Unionsmarkt, sofern ein spezieller Bezug zu den Zielen der Verordnung besteht oder, im Falle von Handels- und Zollvorschriften, sofern sie speziell die relevanten Branchen der landwirtschaftlichen Produktion oder Holzproduktion betreffen.

b) Sorgfaltspflicht bezüglich Legalität

Die Marktteilnehmer müssen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets für alle Länder, aus denen sie relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse beziehen, kennen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften können unter anderem Folgendes umfassen:



- nationale und regionale Gesetze, einschließlich des einschlägigen Sekundärrechts,
- internationale Gesetze, einschließlich multi- und bilateraler Verträge und Abkommen, soweit im innerstaatlichen Recht durch Kodifizierung bzw. Implementierung anwendbar.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h EUDR müssen im Rahmen der Sorgfaltspflicht Informationen, darunter Dokumente und Daten, die die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Erzeugerland belegen, erfasst werden. Dazu gehören Informationen über Regelungen zur Verleihung des Rechts auf Nutzung der entsprechenden Fläche zum Zwecke der Erzeugung des relevanten Rohstoffs. Ob ein Landtitel oder andere Dokumente im Rahmen einer Regelung erforderlich sind, hängt von der nationalen Gesetzgebung ab; ist für den Anbau und Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach innerstaatlichem Recht kein Landtitel notwendig, ist er auch gemäß der EUDR nicht erforderlich.

Die Verpflichtung zur Dokumentation von Unterlagen oder anderen Informationen ergibt sich aus den unterschiedlichen Regulierungssystemen der Länder; nicht überall müssen spezielle Dokumente ausgestellt werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung ggf. Folgendes einschließt:

- offizielle Dokumente, die von den Behörden der Länder ausgestellt werden, z. B. behördliche Genehmigungen,
- Dokumente, die vertragliche Verpflichtungen belegen, u. a. Verträge und Abkommen mit indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften,
- ergänzende Informationen aus öffentlichen und privaten Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten überprüften Systemen,
- Gerichtsentscheidungen,
- Folgenabschätzungen, Bewirtschaftungspläne, Umweltprüfberichte.

Folgende weitere Unterlagen können ebenfalls hilfreich sein:

- Dokumente, die Unternehmensrichtlinien und Verhaltenskodizes belegen,
- Vereinbarungen zur sozialen Verantwortung zwischen privaten Akteuren und dritten Rechteinhabern,
- Sonderberichte über Klagen bzw. Konflikte bezüglich Land- und Nutzungsrechten.

Die Informationen inklusive Dokumenten und Daten können in Papierform oder elektronisch erfasst werden.

Es ist anzumerken, dass die Erfassung von Informationen inklusive Dokumenten und Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h EUDR auch zum Zwecke der Risikobewertung (Artikel 10 EUDR) erfolgen muss und nicht als unabhängige Vorgabe zu betrachten ist, es sei denn, die Informationen stammen vollumfänglich aus Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko. Stammen die Informationen zur Gänze aus Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko¹⁰, müssen KMU- und Nicht-KMU-Marktteilnehmer gemäß Artikel 13 EUDR die folgenden, die Risikobewertung beschreibenden Schritte nur dann durchführen,

¹⁰ Gemäß Artikel 29 Absatz 2 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste der Länder bzw. Landesteile vor, in denen das Risiko gering oder hoch ist.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

wenn sie von Informationen Kenntnis erlangen oder über solche in Kenntnis gesetzt werden, die auf ein Risiko für eine Nichteinhaltung oder Umgehung hindeuten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 EUDR müssen die erfassten Informationen als Ganzes beurteilt werden, um die Rückverfolgbarkeit und Konformität über die gesamte Lieferkette hinweg zu gewährleisten. Sämtliche Informationen müssen ausgewertet und verifiziert werden, d. h. die Marktteilnehmer müssen in der Lage sein, den Inhalt und die Glaubwürdigkeit der Dokumente, die sie erfassen, zu beurteilen und den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Informationen in den unterschiedlichen Dokumenten zu verstehen. In der Regel sollte der Marktteilnehmer im Rahmen der Beurteilung Folgendes prüfen:

- ob die verschiedenen Dokumente miteinander und mit anderen verfügbaren Informationen in Einklang stehen
- was genau jedes Dokument belegt
- auf welchem System (z. B. Kontrolle durch Behörden, unabhängige Prüfung usw.) das Dokument basiert
- Die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit der einzelnen Dokumente, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sie gefälscht oder rechtswidrig ausgestellt wurden.

Die Marktteilnehmer sollten abhängig von ihrer Beurteilung der allgemeinen Situation im Erzeugerland angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich selbst davon zu überzeugen, dass die Dokumente echt sind. Diesbezüglich sollte der Marktteilnehmer auch das Korruptionsrisiko berücksichtigen (z. B. Bestechung, Absprachen oder Betrug). Quellen für allgemein verfügbare Informationen über das Korruptionsniveau in einem Land oder Landesteil sind zum Beispiel der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International oder andere ähnliche anerkannte internationale Indizes oder Informationsquellen.¹¹

Wird das Korruptionsniveau als hoch eingestuft, gelten Dokumente möglicherweise als nicht glaubwürdig, und es kann eine weitere Überprüfung erforderlich sein. In einem solchen Fall ist bei der Überprüfung der Dokumente besondere Vorsicht geboten, da Anlass besteht, ihre Echtheit anzuzweifeln.

Wollen sich Marktteilnehmer nicht nur auf anerkannte internationale Indizes verlassen, können sie auch auf Listen zugreifen, die die Bedingungen und Schwachstellen, einschließlich früherer Hinweise auf korrupte Praktiken, auflisten, die auf ein erhöhtes Risiko deuten und damit eine intensivere Überprüfung erforderlich machen. Beispiele für solche zusätzlichen Hinweise können Prüfsysteme Dritter (siehe Abschnitt 10 dieser Leitlinie), unabhängige oder selbst vorgenommene Prüfungen oder die Anwendung von Technologien/forensischen Verfahren zur Rückverfolgung der relevanten Erzeugnisse sein, die Hinweise auf Korruption oder illegale Machenschaften aufzudecken helfen.

Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler der nachgelagerten Lieferkette sind verpflichtet zu belegen, dass der Marktteilnehmer der vorgelagerten Lieferkette seiner Sorgfaltspflicht, auch bezüglich der Legalität, nachgekommen ist (siehe Artikel 4 Absatz 9 EUDR). Bei der

¹¹ Bezüglich der Nutzung solcher Indizes siehe auch Kapitel 4 der Benachrichtigung der Kommission vom 12.02.2016, C (2016)755 final (Leitlinie für die EU-Holzverordnung).

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Erfassung der Informationen, Unterlagen und Daten für diesen Zweck sollten nachgeschaltete Marktteilnehmer und Händler die geltenden Datenschutzbestimmungen und Wettbewerbsvorschriften einhalten.

7. PRODUKTUMFANG

a) Erläuterung – Verpackung und Verpackungsmaterialien

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 Begriffsbestimmungen; Anhang I zur EUDR

Anhang I zur EUDR beinhaltet die Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse gemäß Einstufung in der Kombinierten Nomenklatur¹² in Anhang I zu Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates.

Folgendes fällt unter den HS-Code 4819: „Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Aktenordner, Briefkörbe und ähnliche Artikel aus Papier oder Pappe von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art.“

- Wird einer der oben genannten Artikel nicht als Verpackung für ein anderes Erzeugnis, sondern als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt, fällt er unter die Verordnung, sodass die Verpflichtungen der EUDR gelten.
- Dient ein Verpackungsmaterial gemäß HS-Code 4819 zum „Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses, fällt es nicht unter die Verordnung.

Folgendes fällt unter den HS-Code 4415: „Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz.“

- Wird einer der oben genannten Artikel als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt, fällt er unter die Verordnung, sodass die Verpflichtungen der EUDR gelten.
- Unter HS-Code 4415 fallende Artikel, die ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses dienen, unterliegen nicht der EUDR.

Innerhalb dieser Kategorien wird weiter zwischen Verpackungen, durch die ein Erzeugnis seinen „eigentlichen Charakter“ erhält, und Verpackungen, die zwar auf ein spezielles Produkt zugeschnitten, aber kein fester Bestandteil des Produktes selbst sind, unterschieden.

¹² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (OJ L 256, 07.09.1987, S. 1)

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Grundregel 5 zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur¹³ erläutert diese Unterschiede. Nachfolgend sind Beispiele aufgeführt. Diese zusätzlichen Unterscheidungen sind jedoch wahrscheinlich nur für einen kleinen Prozentsatz von Waren, die der Verordnung unterliegen, relevant.

Zusammenfassend unterliegen folgende Artikel der Verordnung:

- Verpackungsmaterial, das als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht wird;
- Behälter, die einem Erzeugnis seinen eigentlichen Charakter verleihen: z. B. dekorative Geschenkeschachteln.

Folgende Artikel fallen nicht unter die Verordnung:

- Verpackungsmaterial, das mit Waren darin präsentiert wird und ausschließlich dazu dient, ein anderes Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen;
- Der Lieferung beiliegende Bedienungsanleitungen, es sei denn, diese werden eigenständig in Verkehr gebracht.

b) Erläuterung – Abfall und Wiedergewinnungsprodukte

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Randnummer (40); Anhang I zur EUDR; Richtlinie 2008/98/EG – Artikel 3 Absatz 1

Marktteilnehmer und Händler gehen während ihrer gewerblichen Tätigkeiten mit gebrauchten Erzeugnissen um, deren Lebenszyklus abgeschlossen ist und die anderenfalls als Abfall entsorgt würden. Als Abfall wird jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (Richtlinie 2008/98/EG, Artikel 3 Absatz 1) definiert. Solche Produkte sind vom Anwendungsbereich der EUDR ausgeschlossen. In diesen Fällen sind solche Marktteilnehmer und Händler also von den Verpflichtungen der EUDR ausgenommen.

Diese Ausnahme gilt auch für Waren, die zur Gänze aus einem Material hergestellt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das anderenfalls als Abfall entsorgt würde (z. B. Holz aus abgerissenen Gebäuden oder aus Kaffeestreu hergestellte Waren).

Die Ausnahme gilt nicht für folgende Produkte:

- Nebenprodukte eines Herstellungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, bei dem es sich nicht um Abfall im Sinne eines Stoffs oder Gegenstands, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, handelt.

¹³ Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (OJ C 119, 29.03.2019, S. 1)

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

- Abfallprodukte, die in den Anwendungsbereich von Anhang I zur EUDR fallen (z. B. Produkte gemäß HS-Code 1802: Kakaoschalen, -hülsen, -häutchen und anderer Kakaoabfall).

F1: Unterliegen in Sägewerken anfallende Holzspäne und Sägemehl als Nebenprodukte der Verordnung?

Ja. Sie fallen in den Anwendungsbereich von HS-Code 4401, der der EUDR unterliegt. Grund hierfür ist, dass Holzspäne und Sägemehl als Brennmaterial verwendet werden können und ihr Lebenszyklus daher noch nicht abgeschlossen ist. Eine Ausnahme wären Holzspäne/Sägemehl, die ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet werden, um ein anderes Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen.

F2: Fallen Möbel aus Holz, das aus abgerissenen Häusern stammt, unter die Verordnung?

Nein. Falls diese Erzeugnisse vollständig aus rückgewonnenem Material bestehen, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das anderenfalls als Abfall entsorgt würde, fallen sie nicht unter die Verordnung. Enthalten die Erzeugnisse jedoch nicht recyceltes Material, unterliegt dieser Teil der Erzeugnisse der Verordnung.

F3: Fallen bedruckte und unbedruckte Papiererzeugnisse aus recyceltem Papier unter die Verordnung?

Nein. Falls die Erzeugnisse vollständig aus recyceltem Material bestehen, unterliegen sie nicht der EUDR. Enthalten die Erzeugnisse jedoch nicht recycelten Zellstoff, unterliegt dieser der Verordnung.

F4: Fallen Brennstoffpellets aus leeren Fruchtbündeln oder Palmkernschalen (Nebenprodukte der Palmkernölverarbeitung) unter die Verordnung?

Ja. Bei leeren Fruchtbündeln und Palmkernschalen (auch in Form von Pellets) handelt es sich um feste Rückstände, die als Nebenprodukte des Palmkernölextraktionsprozesses entstehen und unter HS-Code 2306 60 in Anhang I zur EUDR fallen.

F5: Fallen Erzeugnisse aus recyceltem Rindsleder unter die Verordnung?

Nein. Wenn das Leder in dem Erzeugnis vollständig recycelt ist, unterliegt das Erzeugnis nicht der EUDR. Enthalten die Erzeugnisse jedoch nicht recyceltes Leder, unterliegt dieses Leder der Verordnung.

F6: Fällt Kaffeemehl zur Verwendung in Toilettenartikeln oder Dünger unter die Verordnung?

Nein, wenn es sich bei dem Kaffeemehl zum Beispiel um Abfall aus einem Café handelt, der ansonsten entsorgt würde.

F7: Fallen relevante Erzeugnisse unter die EUDR, wenn sie aus nicht relevanten Rohstoffen hergestellt sind?



Die Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die aus nicht relevanten Rohstoffen hergestellt sind, selbst wenn solche Erzeugnisse unter die gleiche Kombinierte Nomenklatur fallen wie die aus relevanten Rohstoffen hergestellten relevanten Erzeugnisse. Die Verordnung gilt lediglich für relevante Erzeugnisse, die aus relevanten Rohstoffen hergestellt sind.

Dies ist zum Beispiel beifolgenden Erzeugnissen der Fall:

- i. Palmöl aus Ölpalmen fällt in den Anwendungsbereich der EUDR, Babassuöl aus Babassupalmen dagegen nicht.
- ii. Kautschuk aus Kautschukbäumen fällt in den Anwendungsbereich der EUDR, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche aus anderen Arten gewonnene natürliche Kautschuke jedoch nicht. Synthetische Kautschuke unterliegen ebenfalls nicht der EUDR.
- iii. Erzeugnisse aus Holz unterliegen der EUDR, Rattan-Erzeugnisse jedoch nicht.

8. REGELMÄSSIGE HANDHABUNG EINER SORGFALTPFLICHTREGELUNG

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 12 – Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen

Zur Ausübung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 müssen die Marktteilnehmer ein System zur Dokumentation, Auswertung, Verifizierung und Berichterstattung bezüglich Vorgehensweisen und Maßnahmen einführen und handhaben („Sorgfaltspflichtregelung“). Ziel der Sorgfaltspflicht gemäß EUDR ist es, durch den Nachweis einheitlicher Vorgehensweisen im operativen Geschäft das vorgeschriebene Ergebnis zu erreichen. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 muss ein Marktteilnehmer seine Sorgfaltspflichtregelung mindestens einmal jährlich überprüfen, um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen die hierfür geltenden Verfahrensweisen befolgen, die vorhandenen Prozesse effektiv sind und das vorgeschriebene Ergebnis erzielt wird. Weiterhin sollten Marktteilnehmer die Sorgfaltspflichtregelung aktualisieren, wenn ihnen während der Überprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt neue Entwicklungen bekannt werden, die Auswirkungen auf die Ziele der Sorgfaltspflichtregelung, beispielsweise die Effizienz und Vollständigkeit von Schritten oder Verfahrensweisen innerhalb des Systems, haben könnten. Alle Aktualisierungen der Sorgfaltspflichtregelung müssen dokumentiert und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Diese Überprüfung kann von einer Person, die dem Betrieb des Marktteilnehmers angehört (und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den die Prozesse durchführenden Personen stehen sollte), oder einer externen Stelle vorgenommen werden. Dabei sollten Schwachstellen und Störungen identifiziert werden, und die Geschäftsführung des Marktteilnehmers sollte Fristen zu ihrer Behebung setzen.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Bei Sorgfaltspflichtregelungen für relevante Erzeugnisse sollte im Rahmen der Überprüfung zum Beispiel kontrolliert werden, ob dokumentierte Verfahrensweisen für Folgendes vorliegen:

- Erfassung und Dokumentation der Informationen, Daten und Unterlagen, die für den Beleg der Konformität erforderlich sind.
- Beurteilung des Risikos bei den relevanten Erzeugnissen oder Bestandteilen der relevanten Erzeugnisse, die relevante Erzeugnisse oder relevante Rohstoffe enthalten, die nicht entwaldungsfrei sind bzw. nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden.
- Beschreibung vorgeschlagener Maßnahmen, die entsprechend des Risikolevels ergriffen werden sollten.

Im Rahmen der Überprüfung sollte auch kontrolliert werden, ob die für die Durchführung der einzelnen Schritte der Vorgehensweisen Verantwortlichen die Schritte verstehen und umsetzen und adäquate Kontrollen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Vorgehensweisen in der Praxis effektiv sind (d. h. identifiziert werden und zum Ausschluss relevanter Erzeugnisse, die ein nicht vernachlässigbares Risiko für eine Nichterfüllung darstellen, führen). Entsprechend der Guten Praxis sollten die Schritte der Überprüfung sowie deren Ergebnisse als Beleg für die Kontrolle dokumentiert werden.

9. ZUSAMMENGESETZTE ERZEUGNISSE

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer; Artikel 9 – Informationsanforderungen; Artikel 33 – Informationssystem

Marktteilnehmer und Händler gehen möglicherweise mit relevanten Erzeugnissen gemäß Anhang I zur EUDR um, die andere relevante Erzeugnisse oder relevante Rohstoffe enthalten oder teilweise daraus hergestellt sind. In der Praxis werden diese zuweilen als „zusammengesetzte Erzeugnisse“ bezeichnet, auch wenn dies kein Rechtsbegriff ist, der in der EUDR zur Anwendung kommt.

Durch die Regelungen in der EUDR soll gewährleistet werden, dass die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder aus denen relevante Erzeugnisse hergestellt werden, im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Marktteilnehmers gemäß Artikel 8 ordnungsgemäß identifiziert werden. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle relevanten Erzeugnisse die Vorgaben der Verordnung erfüllen.

Die Marktteilnehmer müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht für die relevanten Erzeugnisse, die sie in Verkehr bringen oder ausführen, die in Artikel 9 aufgeführten Informationsanforderungen erfüllen. Es ist anzumerken, dass Artikel 9 auch für Nicht-KMU-Händler, die ihre relevanten Erzeugnisse „auf dem Markt bereitstellen“, gilt. Zwar kann die Ermittlung von Art, Ursprung und Geolokalisierung relevanter Rohstoffe in relevanten Erzeugnissen zuweilen komplex sein, insbesondere bei rückgewonnenen Erzeugnissen wie Papier, Faser- und Spanplatten oder stark verarbeiteten Erzeugnissen wie kakaohaltigen



Nahrungsmittelzubereitungen. Diese Informationen sind jedoch notwendig, damit die Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden können. Nähere Erläuterungen sind Anhang II dieser Leitlinie zu entnehmen,

Zudem muss der Marktteilnehmer beim Inverkehrbringen oder Ausführen relevanter Erzeugnisse, die andere relevante Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt sind (wie in Anhang I zur EUDR aufgeführt), die zuvor nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, diese in Bezug auf solche Teile des relevanten Erzeugnisses erfüllen. Die gilt sowohl für KMU- als auch für Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Artikel 4 Absatz 8 und 9).

a) Informationsanforderungen

Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 müssen Marktteilnehmer der Beschreibung ihrer relevanten Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 eine Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die ihre relevanten Erzeugnisse enthalten oder zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet werden, beifügen.

Die Marktteilnehmer müssen also Informationen über das Vorhandensein relevanter Rohstoffe in den relevanten Erzeugnissen, die sie in Verkehr bringen oder ausführen, erfassen. Zu diesen Informationen gehören die Geolokalisierung der relevanten Rohstoffe, die in den relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder der Herstellung der relevanten Erzeugnisse dienen, sowie weitere Informationen in Artikel 9 Absatz 1. Um die Informationsanforderungen bezüglich der Geolokalisierung gemäß Artikel 9 für ihre relevanten Erzeugnisse zu erfüllen, sollten die Marktteilnehmer Folgendes angeben:

- die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die die relevanten Erzeugnisse enthalten oder aus denen sie hergestellt sind, erzeugt wurden, und
- das Datum oder den Zeitraum der Erzeugung.

Enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde ein relevantes Erzeugnis daraus hergestellt, muss die Geolokalisierung aller Grundstücke angegeben werden. Bei relevanten Erzeugnissen, die aus Rindern bestehen oder daraus hergestellt sind, bezieht sich laut Artikel 2 Absatz 29 die Pflicht zur Angabe der Geolokalisierung auf jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit oder Struktur, die mit der Aufzucht dieser Rinder in Zusammenhang steht. Dazu gehört der Geburtsort der Rinder und die Bauernhöfe, auf denen sie bis zum Zeitpunkt der Schlachtung gehalten werden (bei Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, wo Rinder vorübergehend oder dauerhaft gehalten werden).

Weist eines der Grundstücke, auf denen die relevanten Erzeugnisse in einem relevanten Erzeugnis („zusammengesetztes Erzeugnis“) produziert wurden, eine Entwaldung oder Waldschädigung auf, darf dieses Erzeugnis nicht in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d).

Weiterhin ist gemäß Artikel 9 für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder daraus hergestellt sind, die gebräuchliche Bezeichnung sowie der vollständige wissenschaftliche Name



aller Holzarten anzugeben. Zuweilen kann die Ermittlung aller Arten, die bei den einzelnen relevanten Bestandteilen stark verarbeiteter zusammengesetzter Erzeugnisse wie Spanplatten, Papier und gedruckten Büchern verwendet werden, komplex sein. Wenn zum Beispiel die Art des Holzes, das zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurde variiert, muss der Marktteilnehmer eine Liste aller Holzarten vorlegen, die möglicherweise für die Herstellung des Holzzeugnisses verwendet wurden. Die Arten sollten gemäß der international anerkannten Holznomenklatur (z. B. DIN EN 13556 vom 1. Oktober 2003 in „Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer“) aufgelistet werden.

b) Sorgfaltspflicht bei zusammengesetzten Erzeugnissen: Verwendung bestehender Sorgfaltserklärungen

Marktteilnehmer, die „zusammengesetzte Erzeugnisse“ in Verkehr bringen oder ausführen (zum Beispiel Möbel aus anderen relevanten Holzzeugnissen), können sich ggf. auf bestehende Sorgfaltserklärungen beziehen. Wenn Nicht-KMU-Marktteilnehmer Daten an das Informationssystem (in Artikel 33 beschrieben) übermitteln, können sie sich auf Sorgfaltserklärungen beziehen, die bereits an das Informationssystem übermittelt wurden, jedoch nur in Fällen, in denen sie sich vergewissert haben, dass die Sorgfaltspflicht für die Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten oder daraus hergestellt sind, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 9 ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Es kann auf Informationen in bereits bestehenden Sorgfaltserklärungen verwiesen werden, um die Informationsanforderungen von Artikel 9 zu erfüllen. Beispielsweise kann die Geolokalisierung für Rohstoffe aus der Sorgfaltserklärung eines relevanten Erzeugnisses, in dem das relevante Erzeugnis enthalten ist, das der Marktteilnehmer in Verkehr bringen oder ausführen möchte, entnommen werden und muss nicht erneut übermittelt werden, wenn auf die Sorgfaltserklärung in der vorgelagerten Lieferkette verwiesen wird. Im Informationssystem kann darauf verwiesen werden, indem bei Übermittlung einer neuen Erklärung die Referenznummer einer Sorgfaltserklärung in der vorgelagerten Lieferkette angegeben wird. Marktteilnehmer und Händler können selbst entscheiden, ob die Informationen zur Geolokalisierung, die in ihren an das Informationssystem übermittelten Sorgfaltserklärungen enthalten sind, für nachgelagerte Marktteilnehmer über die innerhalb des Informationssystems genannten Sorgfaltserklärungen zugänglich und sichtbar sind.

Insgesamt stehen die Entwicklung und Arbeitsweise des Informationssystems mit den geltenden Datenschutzbestimmungen in Einklang. Zudem verfügt das System über Sicherheitsmaßnahmen, die die Integrität und Vertraulichkeit der darin enthaltenen Informationen gewährleisten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 müssen die Marktteilnehmer – einschließlich KMU – den Marktteilnehmern und Händlern der nachgelagerten Lieferkette alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um die Konformität des Erzeugnisses, einschließlich der Referenznummern der Sorgfaltserklärungen, nachzuweisen. Gemäß Artikel 4 Absatz 8 müssen die KMU-Marktteilnehmer für relevante Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten oder aus ihnen hergestellt sind, die bereits der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterliegen und für die bereits eine Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 33 übermittelt wurde, keine Sorgfaltspflicht erfüllen. Die KMU-Marktteilnehmer müssen den zuständigen Behörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung auf Anfrage mitteilen. Für Teile



relevanter Erzeugnisse, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterliegen oder für die noch keine Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 8 übermittelt wurde, müssen die KMU-Marktteilnehmer ihre Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung übermitteln.

10. DIE ROLLE VON ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMEN UND VON DRITTEN ÜBERPRÜFTEN SYSTEMEN BEI DER RISIKOBEWERTUNG UND RISIKOMINDERUNG

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Randnummer (52); Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe n – Risikobewertung

Zur Erfüllung spezieller Kundenanforderungen an relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse werden oftmals Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme eingesetzt. Dabei kann es sich um Standards handeln, die Folgendes beschreiben: Praktiken einschließlich Prinzipien, Kriterien und Indikatoren, die bei der Erzeugung der zertifizierten Rohstoffe angewendet werden müssen; Anforderungen an die Überprüfung der Einhaltung der Standards und die Ausstellung der Zertifikate; die separate Produktkettenzertifizierung als Beleg dafür, dass ein Erzeugnis im Verlauf der Lieferkette ausschließlich (oder in manchen Fällen einen vorgeschriebenen Prozentsatz) zertifiziertes oder von Dritten überprüftes Material von identifizierten und zertifizierten Erzeugern oder von Dritten geprüften Erzeugern enthält.

Gemäß der EUDR können Zertifizierungssysteme und andere von Dritten überprüfte Systeme hilfreiche Informationen zur Erfüllung der Verordnung bezüglich der Risikobewertung gemäß Artikel 10 liefern, indem sie Belege dafür liefern, dass Erzeugnisse legal und entwaldungsfrei sind. Dies gilt unter der Bedingung, dass diese Informationen die relevanten Anforderungen von Artikel 9 erfüllen, wie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe n festgelegt.

Tatsächlich werden Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme von Stellen, die nicht an der Erzeugung oder der Lieferkette des relevanten Rohstoffs beteiligt sind, bereitgestellt. Weiterhin dienen einige dieser Systeme zwar häufig der Bestätigung, dass bestimmte Standards oder Regelungen befolgt werden, zertifizieren aber nicht zwangsläufig das Erzeugnis selbst.

Diese Leitlinie richtet sich hauptsächlich an Interessenträger, die angesichts des potentiellen Mehrwerts von Zertifizierungssystemen oder von Dritten überprüften Systemen für die Bereitstellung ergänzender Informationen wie Geolokalisierungskoordinaten und die Unterstützung der Risikobewertung der Marktteilnehmer im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht bezüglich der Legalität und Entwaldungsfreiheit relevanter Erzeugnisse diese Systeme nutzen möchten. Gemäß EUDR besteht keine Verpflichtung, dass: (1) Marktteilnehmer solche Systeme anwenden, (2) Erzeuger sich für solche Systeme registrieren lassen oder (3) Erzeugerländer solche Systeme entwickeln. Die Nutzung von durch Dritte überprüfte Systeme stellt keine Rechtsvorschrift dar, sondern ist eine freiwillige Entscheidung des Marktteilnehmers.



Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme können eine wichtige Rolle bei der Förderung nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Praktiken und eines verantwortungsvollen Bezugs spielen, indem sie die Transparenz von Lieferketten begünstigen und die Konformität erleichtern. Es ist anzumerken, dass Selbstauskunftssysteme, die sich nicht auf Attestierungsverfahren Dritter stützen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie fallen und per Definition aufgrund fehlender Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit weniger robust sind.

Diese Leitlinie richtet sich hauptsächlich an Interessenträger, die angesichts des potentiellen Mehrwerts von Zertifizierungssystemen oder von Dritten überprüften Systemen für die Bereitstellung ergänzender Informationen wie Geolokalisierungskoordinaten und die Unterstützung der Risikobewertung der Marktteilnehmer im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht bezüglich der Legalität und Entwaldungsfreiheit relevanter Erzeugnisse diese Systeme nutzen möchten. Marktteilnehmern, die sich für eine Anwendung dieser Systeme entscheiden, soll die vorliegende Leitlinie dabei helfen, zu beurteilen, inwieweit diese Systeme sie bei der Erfüllung der Anforderungen der EUDR unterstützen können.

Die Leitlinie ist auch für die nationalen zuständigen Behörden relevant, indem sie verdeutlicht, dass solche Systeme zwar bei der Risikobewertung gemäß Artikel 10 eingesetzt werden können, die Verantwortung des Marktteilnehmers bezüglich der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 jedoch nicht ersetzen. Der Einsatz solcher Systeme bedeutet also kein „grünes Licht“, da der Marktteilnehmer seiner Sorgfaltspflicht dennoch nachkommen muss und haftbar ist, wenn er die Anforderungen der EUDR in Bezug auf die Sorgfaltspflicht nicht erfüllt.

Bezüglich des Anwendungsbereichs, der Ziele, der Struktur und Arbeitsweise bestehen zwischen den Systemen große Unterschiede. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal besteht darin, ob sich das System auf ein Attestierungsverfahren Dritter stützt oder nicht, infolgedessen sich die Systeme in (1) Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme und (2) Selbstauskunftssysteme einteilen lassen. Letztere fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie und sind per Definition aufgrund fehlender Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit weniger robust.

a) Die Rolle von Zertifizierungssystemen und von Dritten überprüften Systemen

Bei der Überlegung, ob bei der Risikobewertung gemäß Artikel 10 Informationen eines Zertifizierungssystems oder eines von Dritten überprüften Systems als Beleg dafür genutzt werden sollen, dass das Erzeugnis legal und entwaldungsfrei ist, sollte ein Marktteilnehmer zunächst ermitteln, ob die Standards des Systems im Einklang mit den relevanten Vorschriften der EUDR stehen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Marktteilnehmer von Dritten überprüfte Systeme oder Zertifizierungssysteme auch nutzen können, um nur bestimmte Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme erfordern im Allgemeinen, dass die durchführenden Stellen ihre Qualifikation zur Durchführung von Beurteilungen mit einem Akkreditierungsprozess belegen, der Standards für die Kompetenz der Prüfer und die Systeme setzt, die die Zertifizierungsstellen einhalten müssen. Zertifizierte oder überprüfte Erzeugnisse



weisen in der Regel eine Kennzeichnung mit Name und Art der Zertifizierungs- oder Attestierungsstelle sowie den Vorschriften des Prüfprozesses auf. Möglicherweise ist es gemäß dem System auch erforderlich, dass die der Lieferung beiliegenden amtlichen Dokumente der Geschäftspartner diese Informationen enthalten. Die Stellen können in der Regel Informationen über den Umfang der Zertifizierung und deren Geltung im Erzeugerland der relevanten Erzeugnisse bereitstellen, unter anderem Einzelheiten zu Art und Häufigkeit der Prüfungen vor Ort.

Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme lassen sich nach drei Hauptaspekten beurteilen: 1) „relevante Standards“, d. h. Betriebsanforderungen, Anwendungsbereich, Verfahrensweisen, Regeln für Betriebe, die diese Systeme anwenden, 2) „Implementierung entsprechend den Systemen“, d. h. das Ausmaß, in dem die Standards implementiert werden, zum Beispiel durch Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Konformität auch mittels Prüfungen, und 3) Beurteilung der Systeme hinsichtlich „Governance-Merkmalen“/Glaubwürdigkeit (zum Beispiel Transparenz, Qualitätssicherung, Aufsicht usw.). Solche Informationen sollten vom Marktteilnehmer regelmäßig neu beurteilt werden, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgaben der EUDR.

Bezüglich der EUDR-Vorschriften sollten Marktteilnehmer zum Beispiel die folgenden Aspekte der Zertifizierungssysteme oder von Dritten überprüften Systeme unter Punkt 1) („relevante Standards“) unter die Lupe nehmen, da diese Vorschriften für die Informationen, die die Zertifizierungssysteme oder von Dritten überprüften Systeme bereitstellen, relevant sind:

- Gültigkeit, Echtheit und Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Zertifizierung oder Überprüfung durch Dritte für einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis,
- Einbeziehung und Erfüllung einschlägiger Rechtsvorschriften, zum Beispiel Ausrichtung an der Begriffsbestimmung von „entwaldungsfrei“ und dem Stichtag 31. Dezember 2020, wie in Artikel 2 und 3 EUDR festgelegt,
- Beurteilung des Risikos einer Nichterfüllung der Vorgaben in Bezug auf die Legalität und Entwaldungsfreiheit des relevanten Erzeugnisses,
- Rückverfolgbarkeit der relevanten Erzeugnisse bis zum Grundstück, unter anderem mittels Geolokalisierung,
- Möglichkeit, Material bekannten Ursprungs und solches unbekanntem Ursprungs im Produktkettenmodell (CoC-Modell) zu mischen (was gemäß EUDR unzulässig ist)¹⁴. Ein relevantes Erzeugnis mit CoC-Zertifizierung kann auch eine Mischung aus zertifiziertem und nicht zertifiziertem Material aus einer Vielzahl von Quellen

¹⁴ Solche Systeme erlauben eine Zertifizierung, wenn ein vorgeschriebener Prozentsatz des relevanten Erzeugnisses, der in der Regel auf der Kennzeichnung angegeben ist, die Zertifizierungsnorm zu 100 Prozent erfüllt hat. In solchen Fällen muss der Marktteilnehmer unbedingt Informationen darüber einholen, ob Kontrollen des nicht zertifizierten Anteils erfolgt sind und ob diese Kontrollen ausreichend Belege für eine Erfüllung der Vorschriften bezüglich Geolokalisierung und Entwaldungsfreiheit auch für den nicht zertifizierten Anteil liefern.



enthalten, für die Informationen dazu, ob Kontrollen des nicht zertifizierten Anteils erfolgt sind und ob diese Kontrollen ausreichend Belege für eine Erfüllung der Vorschriften der EUDR liefern, eingeholt werden müssen. Die Sorgfaltspflicht muss daher für das relevante Erzeugnis vollumfänglich erfüllt worden sein.

- Mögliche Anwendung der Massenbilanz, wenn konforme Erzeugnisse mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs gemischt werden (was gemäß EUDR unzulässig ist)¹⁵,
- Fähigkeit des Systems zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen zusammen mit dem Nachweis, dass sie „hinreichend schlüssig und überprüfbar“ sind, wie in Artikel 9 dargelegt.

Zweitens sollten Marktteilnehmer in Bezug auf Punkt 2) („Implementierung entsprechend den Systemen“) Folgendes berücksichtigen:

- Zugriff auf Informationen über die System-Governance, Einbindung der Interessenträger in das System und Zusammenfassungen der Prüfungen,
- freie und öffentlich zugängliche Datenbank mit Informationen über Zertifikatinhaber, Anwendungsbereich, Gültigkeit, Datum der Aussetzung oder Beendigung des Zertifizierungsstatus und dazugehörige Prüfberichte,
- transparente, in regelmäßigen Abständen und nach dem Zufallsprinzip erfolgende unabhängige Kontrollen (einschließlich Audits) der Konformität der Zertifizierungssysteme oder von Dritten überprüften Systeme nach den eigenen Normen, Regeln und Verfahrensweisen,
- Kontrolle von Menge und Ursprung zertifizierter Materialien über die gesamte Lieferkette, zum Beispiel Einsatz anatomischer, chemischer oder DNA-basierter Untersuchungen zur Bestätigung von Informationen über die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen oder Lieferketten,
- effektive Kontrollen zur Mengenverifizierung über die gesamte Lieferkette¹⁶,
- Verwendung ähnlicher Kennzeichen/Claims, die sich auf unterschiedliche Arten von Systemen beziehen,

¹⁵ Manche Systeme erlauben bei Verwendung von Massenbilanz-Produktketten eine Zertifizierung. Solche Mischerzeugnisse sind jedoch nicht EUDR-konform. Unter die EUDR fallen lediglich Erzeugnisse, die die oben genannten Punkte vollständig erfüllen. Mischerzeugnisse auf der Grundlage bestimmter Prozentsätze oder Massenbilanz-Produktketten sind ausgeschlossen.

¹⁶ Die Produktkettenzertifizierung kann als Beleg dafür dienen, dass kein unbekannter oder unzulässiger Rohstoff in die Lieferkette gelangt. Damit soll im Allgemeinen gewährleistet werden, dass nur zulässige Rohstoffe und Erzeugnisse an „kritischen Kontrollpunkten“ in die Lieferkette gelangen und sich ein Erzeugnis nicht zum Ursprungsort, sondern eher zu seinem vorherigen Lieferanten (der ebenfalls über eine Produktkettenzertifizierung verfügen muss) zurückverfolgen lässt. Ein Erzeugnis mit einer Produktkettenzertifizierung kann eine Mischung aus zertifiziertem und anderem zulässigen Material aus einer Vielzahl von Quellen enthalten. Bei Produktkettenzertifizierungen sollte der Marktteilnehmer sicherstellen, dass alle Materialien die Anforderungen der EUDR erfüllen und die Kontrollen ausreichen, um nicht konformes Material auszuschließen.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

- bestehende belegte Berichte über mögliche Mängel oder Probleme des betreffenden Zertifizierungssystems oder von Dritten überprüften Systems in den Ländern, aus denen die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse stammen,
- bestehende belegte Berichte über einen bestimmten Erzeuger oder Händler, der das betreffende Zertifizierungssystem oder von Dritten überprüfte System einsetzt.

Weiterhin sollten Marktteilnehmer in Bezug auf Punkt3) („System-Governance“) folgende Aspekte berücksichtigen:

- potentielle Interessenkonflikte,
- Ausmaß und Ergebnisse von Kontrollen bezüglich Betrug und Korruption,
- Konformität des Zertifizierungssystems oder von Dritten überprüften Systems mit internationalen oder europäischen Standards (z. B. den relevanten ISO-Normen),
- Konsequenzen und Sanktionen bei Verstößen sowie Korrekturmaßnahmen, auch mit Aussetzung der Zertifizierung bis zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen, unter Berücksichtigung des Verfahrenstempos, um die Genehmigung zur Ausstellung von Zertifikaten für Erzeugnisse zu entziehen und erneut zu erteilen,
- Aufnahme von Bestimmungen bezüglich der Einbindung von Interessenträgern, wobei (falls relevant) auch Kleinbauern die Teilnahme an dem System ermöglicht und diese gefördert werden soll.
- Informationen über die Unabhängigkeit Dritter, die den relevanten Zertifizierungs- oder Prüfservice als akkreditierte Stellen erbringen. Die Marktteilnehmer sollten sich nicht ausschließlich auf die Zusicherungen und Gewährleistungen des Systems, der Systemprüfer oder der Drittprüfer, die die Qualitätssicherung anhand des Systems durchführen, verlassen oder sie als endgültig betrachten. Die Ansichten anderer relevanten Interessenträger, einschließlich der Systemteilnehmer, Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Kleinbauernverbände, der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen sowie externer Prüf- und Qualitätssicherungsstellen, sollten, sofern hinreichend bekannt, berücksichtigt werden.

b) Hintergrundinformationen

Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme sind je nach Governance-Modell (staatlich oder nicht staatlich) öffentlich oder privat. Je nachdem, ob sie rechtsverbindlich sind, können sie verpflichtend sein oder auf Freiwilligkeit beruhen. Private Systeme werden vom Marktteilnehmer freiwillig genutzt, während öffentliche oftmals (wenn auch nicht zwangsläufig) verpflichtend sind und von den Ländern, aus denen die Erzeugnisse stammen, eingeführt werden. Sowohl öffentliche als auch private Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme haben zum Ziel, gute Umweltstandards mittels Zertifizierung anzuerkennen, womit viele von ihnen einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Agrarproduktion weltweit geleistet haben.

Dennoch ergaben sich bei der Folgenabschätzung im Vorfeld der EUDR basierend auf anderen relevanten Studien auch eine Reihe von Bedenken bezüglich solcher Systeme. Sie weisen beispielsweise einen variierenden Transparenzgrad und unterschiedliche Regelungen, Verfahrensweisen und Qualitätssicherungssysteme auf und unterscheiden sich auch bei der Überwachung, Offenlegung und Durchführung. Im Laufe ihrer Anwendung über Jahre gab es auch immer wieder Bedenken in Bezug auf die Effizienz und Integrität von

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Produktkettensystemen sowie auf ihre Betrugsanfälligkeit. Auch das Fehlen unabhängiger Kontrollen ist bei bestimmten privaten Systemen ein Schwachpunkt. In einer von der Kommission in Auftrag gegebenen speziellen Studie zu Zertifizierungs- und Prüfsystemen im Waldsektor und für Erzeugnisse auf Holzbasis zeigten sich ähnliche Ergebnisse, was auf mangelnde Transparenz und das Risiko unvollständiger oder sogar irreführender Informationen deutet.¹⁷

Verpflichtende öffentliche Prüfsysteme mit bindenden Maßnahmen können sowohl in Bezug auf den Anwendungsbereich als auch auf die Implementierung hohe Standards aufweisen. Entscheidend ist, dass sie allen gewerblichen Marktteilnehmern in einem Land (die Waren in Verkehr bringen und ausführen) zur Verfügung stehen, um Schlupflöcher und undichte Stellen zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn es gewerbliche Marktteilnehmer gäbe, die nicht unter das System fallen. Solche Systeme gewährleisten auch eine bessere Einbindung von Kleinbauern, indem sie die notwendige Unterstützung bereitstellen, um das oftmals als entscheidend wahrgenommene Kostenproblem zu überwinden, da Skaleneffekte dazu führen, dass KMU im Hinblick auf eine Zertifizierung im Vergleich zu größeren Marktteilnehmern und Händlern im Hintertreffen sind.

Bezüglich der Zuverlässigkeit und Relevanz privater und öffentlicher Systeme sollten alle geltenden Aspekte ihrer Standards (entweder auf der gleichen Stufe oder höher) mit der EUDR in Einklang stehen, insbesondere in Bezug auf die Begriffsbestimmung von „entwaldungsfrei“, die Vorschriften und Transparenz hinsichtlich der Geolokalisierung sowie die Legalität der Erzeugung.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nicht alle Systeme über Standards und Beurteilungen bezüglich der Legalität der Erzeugung des relevanten Rohstoffs verfügen und es daher möglicherweise sinnvoll wäre zu prüfen, welche Legalitätsanforderungen von den Systemen sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, als auch der Kriterien oder Indikatoren, die zur Beurteilung der Konformität herangezogen werden, abgedeckt werden. Die Systeme können sich zum Beispiel hinsichtlich der Begriffsbestimmung dessen, was im Erzeugerland als relevantes „Gesetz“ oder als „legal“ anzusehen ist, oder bezüglich der Indikatoren, die bei der Beurteilung der Illegalitätsrisiken berücksichtigt werden müssen, unterscheiden.

Interne Entscheidungsfindung und Governance, einschließlich der direkten Teilnahme von Lieferkettenakteuren, die eine Zertifizierung anstreben oder besitzen oder zertifizierte Erzeugnisse erwerben und zur Erfüllung von Kundenbedürfnissen nutzen, stellen ebenfalls Elemente dar, die Auswirkungen auf die Implementierung, Durchsetzung und Glaubhaftigkeit relevanter Systeme haben.

Zur weiteren Vereinfachung des Handels und zur Einhaltung der EUDR wird ein Verfahrensweisen-Archiv eingerichtet, auf das sich gewerbliche Marktteilnehmer bei der

¹⁷ Europäische Kommission, Bericht: Study on Certification and Verification Schemes in the Forest Sector and for Wood-based Products (Studie zu Zertifizierungs- und Prüfsystemen im Waldsektor und für Erzeugnisse auf Holzbasis), Dienststelle Veröffentlichungen der EU, 2021.



Ausübung ihrer Sorgfaltspflicht beim Inverkehrbringen und Bereitstellen von Erzeugnissen auf dem Unionsmarkt sowie die zuständigen Behörden bei der Durchführung der einschlägigen Kontrollen beziehen können.

Zur Berücksichtigung weiterer relevanter Aspekte aller Formen der Zertifizierung und Prüfung durch Dritte wird auf die Folgenabschätzung der Kommission¹⁸, den Best-Practices-Leitfaden der EU für freiwillige Zertifizierungssysteme für Agrarprodukte und Lebensmittel¹⁹ sowie die Ergebnisse der Study on Certification and Verification Schemes in the Forest Sector and for Wood-based Products (Studie zu Zertifizierungs- und Prüfsystemen im Waldsektor und für Erzeugnisse auf Holzbasis) verwiesen²⁰.

11. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

1. Einführung

Artikel 3 Buchstabe a EUDR untersagt das Inverkehrbringen und Bereitstellen relevanter Rohstoffe und relevanter Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bzw. ihre Ausführung aus dem Unionsmarkt, es sei denn, sie sind entwaldungsfrei. Relevante Erzeugnisse sind gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe a „entwaldungsfrei“, wenn sie relevante Rohstoffe enthalten oder damit gefüttert oder hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, auf denen nach dem 31. Dezember 2020 keine Entwaldung mehr stattgefunden hat²¹. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 bedeutet „Entwaldung“ die Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Fläche, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.

Erwägungsgrund (36) EUDR erläutert, dass die Kommission Leitlinien entwickeln sollte, um die Auslegung der Begriffsbestimmung von „landwirtschaftlicher Nutzung“ insbesondere in Bezug auf die Umwandlung von Wald in nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche zu verdeutlichen. Erwägungsgrund 31 der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur²² bezieht sich ebenfalls auf solche Leitlinien.

Die Hauptziele dieses Kapitels sind daher folgende:

¹⁸ Europäische Kommission, SWD (2021) 326 final.

¹⁹ OJ C 341, 16.12.2010, S. 5–11.

²⁰ Europäische Kommission, Bericht: Study on Certification and Verification Schemes in the Forest Sector and for Wood-based Products (Studie zu Zertifizierungs- und Prüfsystemen im Waldsektor und für Erzeugnisse auf Holzbasis), Dienststelle Veröffentlichungen der EU, 2021.

²¹ Der andere Aspekt von „entwaldungsfrei“ in Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe b, der besagt, dass relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder aus Holz hergestellt sind, das geschlagen wurde, ohne Waldschäden zu verursachen, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels, in dem es speziell um die Begriffsbestimmung von landwirtschaftlicher Nutzung geht.

²² OJ L, 2024/1991, 29.07.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>



- Erläuterung der Begriffsbestimmung von Wald, Messung der technischen Parameter für die Begriffsbestimmung von „Wald“ gemäß EUDR in Bezug auf Fläche, Durchschnittshöhe und Überschirmung, insbesondere in Fällen, wo Bäume an Agrarflächen angrenzen oder sich mit ihnen überschneiden (Abschnitt 3);
- Erläuterung der Bedeutung von „stillgelegten Agrarflächen“ und „landwirtschaftlichen Plantagen“ (siehe Artikel 2 Absatz 5 EUDR), insbesondere der Bedingungen, unter denen Agrarflächen, die z. B. stillgelegt wurden, brachliegen oder für Baumschulen verwendet werden, ungeachtet der Flächenmerkmale weiterhin als „landwirtschaftlich genutzt“ gemäß Artikel 2 gelten, um die Voraussetzung für eine Umwandlung von Wald in Agrarfläche zu verdeutlichen (Abschnitte 3 und 4);
- Orientierungshilfe bezüglich der Umstände, unter denen die Fläche trotz eines eingehaltenen Baumbestands nach dem 31. Dezember 2020 (Stichtag festgelegt in Artikel 2 Absatz 13 EUDR) als „landwirtschaftlich genutzt“ einzustufen ist (Abschnitt 4);
- Erläuterung von Situationen, in denen eine Fläche, die unter die Begriffsbestimmung von „Wald“ fällt, nicht als zur „landwirtschaftlichen Nutzung“, sondern als zu einer anderweitigen Nutzung umgewandelt gilt. Dazu gehören insbesondere:
 - ^ eine Flächennutzung zur Verhinderung, Minimierung, Minderung oder Umkehrung der negativen Auswirkungen der Einschleppung und Verbreitung invasiver fremder Arten auf die Artenvielfalt oder
 - ^ halbnatürliche Habitate, die extensiv bewirtschaftet werden (z. B. durch Erhaltungsbeweidung), wie durch einen Naturschutz- oder Renaturierungsplan vorgeschrieben, der Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen über den Schutz und die Wiederherstellung der Natur und der Artenvielfalt implementiert, oder
 - ^ eine Nutzung für die Waldbrandprävention oder Bereitstellung erneuerbarer Energien (Abschnitte 2 und 4.a);
- Auslegung des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ gemäß EUDR unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in den geltenden EU-Rechtsvorschriften samt Merkblättern, die auf internationaler Ebene vereinbart wurden (Abschnitte 4, 4.c und 4.d);
- Erläuterung der kombinierten und synergistischen Nutzungsmöglichkeiten von Flächen mit Waldbestand, die unter die Begriffsbestimmungen gemäß der EUDR fallen, zum Beispiel agroforstwirtschaftliche, agrosilvokulturelle, silvopastorale und agrosilvopastorale Systeme (Abschnitt 4.d);
- Erläuterung verschiedener Flächennutzungsarten für ein- und dieselbe Fläche und der Verwendung von Flurkarten und Grundbucheinträgen (Abschnitt 5).

2. Erläuterung der Umwandlung von Wald in nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Erwägungsgrund (36), Artikel 2 Absatz 3, 5, 13 – Begriffsbestimmungen, Artikel 3 Buchstabe a – Verbot

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 EUDR bedeutet „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen und ist als Änderung der Flächennutzung von „Wald“ gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 4 EUDR (in Abschnitt 3 näher erläutert) in



„landwirtschaftlich genutzte Fläche“ gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 5 EUDR (in Abschnitt 4, 4.c und 4.d näher erläutert) zu verstehen. Diesbezüglich ist das Ausmaß der Umwandlung in Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung irrelevant, und eine solche Umwandlung führt dazu, dass der auf einer solchen Fläche erzeugte einschlägige Rohstoff nicht konform ist, wenn die Entwaldung nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt ist.

Die Einstufung einer Fläche als „entwaldet“ basiert auf dem objektiven Kriterium, dass der Wald für eine spezielle Nutzung und einen speziellen Zweck umgewandelt wurde, die/der von der rechtmäßig anerkannten Nutzung und den geografischen Grenzen des Grundstücks oder von der Frage, wer oder was zur Entwaldung geführt hat, unabhängig ist.

Für die Zwecke der Verordnung bedeutet die Umwandlung von Wald in andere Formen der Flächennutzung, die nicht unter die Begriffsbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ fallen, dass die Umwandlung nicht unter die Begriffsbestimmung von „Entwaldung“ fällt (nähere Einzelheiten zur „landwirtschaftlichen Nutzung“ sind Abschnitt 4 zu entnehmen). Dazu gehört die Umwandlung von Wald in Flächen für urbane Infrastruktur wie Stromleitungen, Straßen, Städte und Siedlungen, für nicht landwirtschaftliche Industriestandorte oder die Bereitstellung erneuerbarer Energien.

Die Umwandlung von Waldfläche fällt auch nicht unter die EUDR-Begriffsbestimmung für „Entwaldung“, wenn der Hauptzweck der Umwandlung und anschließenden Flächennutzung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, sondern diese z. B. der Bereitstellung erneuerbarer Energien, industriellen Zwecken, der Wiederherstellung der Artenvielfalt, der Waldbrandprävention, dem Tierschutz bei extremen klimatischen Bedingungen oder der Bekämpfung invasiver fremder Tierarten dienen. Um den Hauptzweck der Umwandlung und anschließenden Flächennutzung zu unterstützen (siehe Abschnitt 4.a), können ergänzende landwirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden. Dies gilt auch, wenn sich die vorherrschende Nutzung des Waldes durch die landwirtschaftliche Maßnahme nicht ändert (siehe Abschnitt 4.b).

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Vorschriften liegt bei den Mitgliedstaaten. Bei Anwendung der vorliegenden Leitlinie auf Einzelfälle sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die speziellen Umstände des Einzelfalls hinreichend berücksichtigt werden. In Fällen, in denen die Maßnahmen vernachlässigbar sind, sollte angesichts der Umstände das Prinzip der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

3. Begriffsbestimmung: „Wald“

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 Absatz 4 – Begriffsbestimmungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 EUDR gilt eine Fläche als „Wald“, wenn sie die folgenden Merkmale erfüllt:

- Fläche von mehr als 0,5 Hektar – Die vom Umfang der Überschilderung beschriebene Waldfläche beträgt 0,5 Hektar oder mehr.
- Bäume einer Höhe von mehr als fünf Metern – Die Baumkronen erreichen eine mittlere Höhe von fünf Metern oder mehr,



- Überschirmung von mehr als 10 % – Das Verhältnis der Überschirmung der Bäume, die den Baumbestand bilden, zur Fläche des Baumbestands beträgt mehr als 10 %.
- Bäume, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können – Flächen mit jungen Bäumen, die noch keine Überschirmung von 10 % und keine Höhe von fünf Metern erreicht haben, dies jedoch voraussichtlich erreichen werden. Dazu gehören insbesondere Flächen, die aufgrund eines Kahlschlags im Rahmen einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder infolge einer Naturkatastrophe vorübergehend unbestockt sind, aber wieder aufgeforstet werden sollen.
- Ausschluss von Flächen, die hauptsächlich für landwirtschaftliche oder urbane Zwecke genutzt werden – Der Wald zeichnet sich durch das Vorhandensein von Bäumen und das Fehlen einer anderen vorherrschenden Flächennutzung aus (siehe weiter unten sowie Abschnitt 4).

Flächenausdehnung, Durchschnittshöhe und Überschirmung müssen an dem jeweiligen Standort diese Werte aufweisen oder sie erreichen können.

Im Zusammenhang mit der EUDR ist „urbane Flächennutzung“ zum Beispiel in Parks und Gärten in urbanen Gegenden als vorherrschend zu betrachten, und zwar ungeachtet dessen, ob die Werte der Begriffsbestimmung von Wald erreicht werden. Nähere Informationen zur vorherrschenden „landwirtschaftlichen Nutzung“ sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

Vorausgesetzt, die Merkmale der Begriffsbestimmung sind erfüllt, umfasst „Waldflächen“ unter anderem:

- Flächen, die von Wald umgeben sind oder ausschließlich damit in Zusammenhang stehen und der Forstwirtschaft dienen, zum Beispiel Forststraßen, Brandschneisen und andere kleine offene Flächen, es sei denn, sie befinden sich auf eigenen Grundstücken,
- Flächen, die allgemein seit mehr als zehn Jahren brachliegen und auf denen Bäume wachsen, die die Kriterien für einen „Wald“ erfüllen (siehe auch „stillgelegte und vorübergehend brachliegende Flächen“ in Abschnitt 4);
- Mangroven in Gezeitenzonen, ungeachtet dessen, ob diese Fläche als Landfläche eingestuft wird oder nicht;
- Baumschulen innerhalb von Waldflächen, um den Eigenbedarf von Waldbesitzern zu decken;
- Flächen außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Waldfläche, die die Kriterien der Begriffsbestimmung von „Wald“ erfüllen.

Die Begriffsbestimmung von „Wald“ schließt Waldbestände in landwirtschaftlichen Produktionssystemen aus. Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 4.c und 4.d zu entnehmen.

4. **Begriffsbestimmung: „Landwirtschaftliche Nutzung“ und Ausnahmen**

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 Absatz 5 – Begriffsbestimmungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 EUDR gilt eine Fläche als „landwirtschaftlich genutzt“, wenn der Zweck der Flächennutzung die Landwirtschaft ist.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

a) Erläuterung: „Landwirtschaftliche Zwecke“

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 werden in den folgenden Fällen Flächen (unter anderem) für landwirtschaftliche Zwecke genutzt:

- Landwirtschaftliche Plantagen gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 6 EUDR. Weitere Erläuterungen zu „landwirtschaftlichen Plantagen“ sind Abschnitt 4.c zu entnehmen.
- Stillgelegte landwirtschaftliche Flächen – Sie sollten in Kombination mit „vorübergehend brachliegenden Flächen“ betrachtet werden, wie nachfolgend in diesem Abschnitt erörtert.
- Viehzucht – Dazu gehören Flächen, die vorübergehend oder dauerhaft als Weiden genutzt werden, sowie Wirtschaftsgebäude für die Aufzucht und Unterbringung von Tieren.

Es ist anzumerken, dass die Kategorien „landwirtschaftliche Plantage“, „stillgelegte landwirtschaftliche Fläche“ und Fläche „für die Viehzucht“ eine nicht vollständige Liste der Beispiele für eine „landwirtschaftliche Nutzung“ darstellen.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche eine Fläche, die die folgenden Flächennutzungskategorien abdeckt:

- Flächen, auf denen Wechselkulturen angebaut werden, also alle Flächen für Nutzpflanzen mit einem Wachstumszyklus von in der Regel weniger als einem Jahr (einschließlich mehrjähriger Wechselkulturen).
- Flächen, die vorübergehend als Wiesen und Weiden genutzt werden, also Flächen für den Anbau von Grünfütterpflanzen oder Gras zur Heugewinnung oder zur Nutzung als Weideland für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren am Stück.
- Stillgelegte oder vorübergehend brachliegende Flächen, also landwirtschaftliche Flächen, die vor einer Rekultivierung, einer Nutzung als Weideland oder anderen landwirtschaftlichen Maßnahmen längere Zeit ruhen. Dies kann im Rahmen des Fruchtfolgesystems der landwirtschaftlichen Betriebe oder aus rechtlichen Gründen oder infolge außergewöhnlicher Umstände wie Flutschäden, Wassermangel, fehlender Betriebsmittel aus wirtschaftlichen, sozialen (Krankheit, Probleme bei der Nachfolgeregelung) oder rechtlichen Gründen (Rechtsstreit usw.) erfolgen. Hinweis: Eine stillgelegte oder brachliegende Fläche ist als Fläche zu betrachten, die im Allgemeinen für [zehn] Jahre einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ untersteht. Die Fläche kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum als einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ unterstehend gelten, wenn belegt wird, dass die landwirtschaftlichen Maßnahmen aus einem der oben genannten Gründe nicht wiederaufgenommen werden konnten. Der angegebene Grund muss den gesamten Zeitraum abdecken, in dem die Fläche stillgelegt war oder vorübergehend brachlag. Kann dies belegt werden, sollte die Fläche fortlaufend als einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ unterstehend gelten, es sei denn, sie ist nach nationalem Recht offiziell als Wald ausgewiesen.
- Flächen mit Dauerkulturen, also Flächen, auf denen Nutzpflanzen angebaut werden, die mehrere Jahre lang, in der Regel fünf Jahre oder länger, nicht neu gepflanzt werden müssen. Flächen mit Dauerkulturen umfassen auch Flächen, die für den Anbau von



unter Schutz stehenden Dauerkulturen wie in Abschnitt 4.b beschrieben genutzt werden.

- Flächen, die dauerhaft als Wiesen oder Weiden genutzt werden, also Flächen, die mehr als fünf Jahre am Stück zur Beweidung durch Tiere oder für die Erzeugung von Grünfütterpflanzen durch Kultivierung oder auf natürliche Weise genutzt werden.
- Gehöftflächen, also Flächen, auf denen sich Wirtschaftsgebäude (Hallen, Scheunen, Keller, Silos), Gebäude für die Tierproduktion (Ställe für Pferde, Kühe, Schafe und Geflügel) und Höfe befinden.
- Wenn sich durch hinreichend schlüssige Nachweise belegen lässt, dass (i) ein Grundstück wie oben beschrieben vor dem 31. Dezember 2020 einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ unterstand und (ii) sich ein Erzeuger vor oder nach diesem Datum für den Anbau von Niederwald mit Kurzumtrieb oder eine temporäre Wiederaufforstung entschieden hat und die Fläche nicht in den Anwendungsbereich eines Waldbewirtschaftungsplans oder einer gesetzlichen Bestimmung, die eine Waldbewirtschaftung oder einen Waldschutz auf diesem Grundstück vorschreibt, fällt, gilt ein solches Grundstück weiterhin als einer landwirtschaftlichen Nutzung für die Zwecke der EUDR unterstehend und der Erzeuger kann weiterhin landwirtschaftliche Maßnahmen auf diesem Grundstück durchführen.
- Die oben genannten Kategorien der Agrarflächennutzung können auch Flächen mit Landschaftselementen abdecken, die für den Erhalt der Artenvielfalt oder aus Umweltgründen gefördert werden.

Renaturierung, Bekämpfung invasiver Arten, Waldbrandprävention, Tierwohl, Bereitstellung erneuerbarer Energien

Flächen, die zu einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Hauptzwecke umgewandelt wurden, sollten nicht als zur landwirtschaftlichen Nutzung umgewandelt gelten, wenn die Umwandlung erfolgt ist, um:

- die negativen Auswirkungen der Einschleppung und Verbreitung invasiver fremder Arten auf die Biodiversität zu verhindern, zu minimieren, abzumildern oder umzukehren, sofern dies auf die unbedingt notwendigen Maßnahmen beschränkt ist und durch Präventionspläne, Bewirtschaftungspläne oder durch amtliche Weisung unterstützt wird, oder
- das Risiko von Waldbränden zu verhindern, zu minimieren und abzumildern, sofern dies auf die unbedingt notwendigen Maßnahmen beschränkt ist und durch Waldbrandpräventionspläne, Forstbewirtschaftungspläne oder durch amtliche Weisung unterstützt wird, oder
- die Einhaltung von Tierschutzgesetzen zu gewährleisten, wenn die Errichtung (dauerhafter und temporärer) Strukturen zur Unterbringung von Tieren notwendig ist, um ihr Wohlergehen sicherzustellen, und auf die erforderliche Mindestfläche für den Bau beschränkt ist, und wenn diese Maßnahme keine Auswirkungen auf die Einstufung der umliegenden Flächen als Wald hat, oder
- die Renaturierung und anschließende Bewahrung von Ökosystemen mit einer großen Artenvielfalt (zum Beispiel bestimmten Arten von Heidelandschaften, Feuchtgebieten



oder Grasland) zu gewährleisten falls dies von einem Naturschutz- oder Renaturierungsplan (zum Beispiel einem Bewirtschaftungsplan für ein Schutzgebiet oder einem nationalen oder regionalen Renaturierungsplan) zur Erfüllung von Verpflichtungen aus globalen multilateralen Natur- und Artenschutzabkommen wie der Biodiversitäts-Konvention und dem globalen Rahmenabkommen für den Schutz der Biodiversität vorgesehen ist, oder

- erneuerbare Energien bereitzustellen (z. B. durch Errichtung von Windparks, Photovoltaikanlagen),

auch wenn ergänzende landwirtschaftliche Maßnahmen erfolgen können, sofern sie notwendig sind, um den Hauptzweck der Umwandlung und der anschließenden Flächennutzung zu unterstützen.

b) Erläuterung: Vorherrschende Flächennutzung

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 fällt die Fläche bei vorwiegender Nutzung für die Landwirtschaft nicht unter die Begriffsbestimmung von „Wald“.

Im Zusammenhang mit der EUDR sollte „landwirtschaftliche Nutzung“ aufgrund der in der Begriffsbestimmung von „Wald“ in Artikel 2 Absatz 4 genannten Ausschlüsse in der folgenden, nicht vollständigen Liste als vorherrschend gelten:

- Saisonale (z. B. Sommerbeweidung) oder temporäre silvopastorale Beweidung in bewaldeten Gebieten, die nicht in die Kategorie Primärwälder fallen (z. B. halbnaturbelassene Weiden oder naturbelassene Weiden mit wechselndem Waldbestand).
- Wenn silvopastorale oder agrosilvokulturelle Praktiken aufgrund der klimatischen Bedingungen (z. B. vorübergehende Schneedecke) auf einen bestimmten Zeitraum des Jahres beschränkt sind, können sie als vorherrschende Nutzung gelten.
- Pflanzung schützender Baumgruppen für verschiedene Umwelt- oder Biodiversitätszwecke auf einer vorherrschend landwirtschaftlich genutzten Fläche (z. B. Weideland), selbst wenn die Fläche die Werte für die Begriffsbestimmung von „Wald“ erreicht.

Diese Fälle unterscheiden sich von ergänzenden landwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umwandlung zum Zwecke der Renaturierung oder Bekämpfung invasiver fremder Arten, die nicht unter „landwirtschaftliche Nutzung“ fallen (siehe oben).

Im Gegensatz dazu sollte „landwirtschaftliche Nutzung“ für die Zwecke der EUDR zum Beispiel bei der Erzeugung von Nebenprodukten (z. B. Kaffee) im kleinen Maßstab und der gelegentlichen extensiven oder kleinräumigen Beweidung in Wäldern nicht als vorherrschend gelten, solange die Erzeugung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum Wald haben.

c) Begriffsbestimmung: „Landwirtschaftliche Plantage“

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Artikel 2 Absatz 6 – Begriffsbestimmungen

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

„Landwirtschaftliche Plantagen“ fallen unter die Begriffsbestimmung von „landwirtschaftlicher Nutzung“ gemäß Artikel 2 Absatz 5 EUDR.

Die Begriffsbestimmung von „landwirtschaftlicher Plantage“ in Artikel 2 Absatz 6 EUDR bezieht sich erstens auf „Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen, Olivenhainen“ und verweist auf Anbauflächen, zum Beispiel für Dauerkulturen wie in Abschnitt 4 beschrieben.

Zweitens bezieht sich diese Begriffsbestimmung auf „agroforstwirtschaftliche Systeme, in denen Kulturen unter Bäumen angebaut werden“, was in Abschnitt 4.d erläutert wird und in Verbindung mit dem Ausnahmefall, wo sich die vorherrschende Flächennutzung nicht ändert, zu betrachten ist. Artikel 2 Absatz 6 EUDR erläutert weiterhin, dass alle Plantagen anderer einschlägiger Rohstoffe als Holz unter dem Begriff „landwirtschaftliche Plantage“ zusammengefasst werden und daher unter die Begriffsbestimmung von „landwirtschaftlicher Nutzung“ fallen.

Schließlich legt Artikel 2 Absatz 6 EUDR fest, dass landwirtschaftliche Plantagen von der Begriffsbestimmung von „Wald“ ausgeschlossen sind. Flächen, die die Kriterien einer landwirtschaftlichen Plantage erfüllen, fallen also nicht unter die Begriffsbestimmung von „Wald“, selbst wenn darauf z. B. Kautschukbäume oder Ölpalmen stehen.

d) Erläuterung: „Agroforstwirtschaft“

Einschlägige Rechtsvorschriften: EUDR – Erwägungsgrund (37) und Artikel 2 Absatz 6 – Begriffsbestimmungen

Laut FAO²³ ist „Agroforstwirtschaft“ ein Sammelbegriff für Flächennutzungssysteme und -technologien, bei denen Gehölze (Bäume, Büsche, Palmen, Bambusse usw.) gezielt in einer gewissen räumlichen Anordnung oder zeitlichen Abfolge in der gleichen Flächenbewirtschaftungseinheit angepflanzt werden, die auch Kulturen und/oder Nutztiere aufweist. In agroforstwirtschaftlichen Systemen treten sowohl ökologische als auch ökonomische Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Elementen auf. Es gibt zwei grundlegende Formen agroforstwirtschaftlicher Systeme: die simultane und die sequenzielle. In simultanen Systemen befinden sich auf demselben Stück Land gleichzeitig Bäume und Kulturen oder Nutztiere, während bei sequenziellen Systemen Kulturen und Bäume abwechselnd den größten Raum einnehmen, sodass sie praktisch nicht miteinander konkurrieren müssen.

Agroforstwirtschaft kann sich auch auf spezielle forstwirtschaftliche Verfahrensweisen beziehen, die landwirtschaftliche Maßnahmen ergänzen, zum Beispiel durch Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, Verringerung der Bodenerosion, Verbesserung des Managements von Wassereinzugsgebieten oder Bereitstellung von Schatten und Futter für Nutztiere.²⁴

²³ FAO 2003. Mehrsprachiges Synonymwörterbuch zum Thema Landbesitz (Multilingual Thesaurus on Land Tenure) Kapitel 7. Flächen im Kontext von Land-, Weide- und Forstwirtschaft (Land in an agricultural, pastoral and forestry context).

²⁴ FAO World Programme For The Census Of Agriculture 2020, Band 1, S. 120, Punkt 8.12.12 und 8.12.13



Erwägungsgrund (37) erinnert daran, dass agroforstwirtschaftliche Systeme nach der Begriffsbestimmung der FAO nicht als Wälder, sondern als landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten und verschiedene Situationen umfassen, beispielsweise solche, wo Kulturen unter Bäumen angebaut werden, sowie agrosilvokulturelle, silvopastorale und agrosilvopastorale Systeme.

Da die Begriffsbestimmung von „Wald“ in Artikel 2 Absatz 4 EUDR Flächen, die hauptsächlich einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ unterstehen, ausschließt, kann daraus geschlossen werden, dass, wenn eine Fläche zu den in Erwägungsgrund (37) genannten Zwecken hauptsächlich einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ untersteht, sie nicht als „Wald“ gelten kann. In diesem Fall und für die Zwecke der Verordnung muss diese Fläche als einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ unterstehend gelten. Bezüglich ergänzender landwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich agroforstwirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Renaturierung siehe Abschnitt 2.

5. Erläuterung des Begriffs Flächennutzung im Falle einer Mehrfachnutzung von Flächen und Verwendung von Grundbucheinträgen und Flurkarten

Wenn ein Grundstück sowohl eine Fläche, die unter die Begriffsbestimmung von „Wald“ fällt, als auch eine Fläche, die einer „landwirtschaftlichen Nutzung“ untersteht, enthält, sind die beiden Flächen separat zu betrachten. Die Fläche, die die Kriterien der Begriffsbestimmung von „Wald“ erfüllt, fällt, was die Umwandlung angeht, in den Anwendungsbereich der Verordnung, während die Fläche, die die Kriterien der Begriffsbestimmung von „landwirtschaftlicher Nutzung“ erfüllt, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Ob derjenige Teil des Grundstücks, der für die Landwirtschaft genutzt wird, größer ist als der Teil des Grundstücks, der definitionsgemäß als Wald gilt, ist nicht maßgeblich. Wenn zum Beispiel ein 10 Hektar großer Grundbesitz eine 2 Hektar große Fläche aufweist, die nach objektiven Kriterien als Waldfläche gelten kann, und 8 Hektar einer landwirtschaftlichen Nutzung unterstehen, werden die 2 Hektar Wald ungeachtet der Tatsache, dass sie nur 20 % des gesamten Grundstücks ausmachen, als Wald eingestuft.

Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Grundstück Wald darstellt, sollten die tatsächlichen Eigenschaften des Waldes Vorrang vor der Bezeichnung in Grundbüchern und Flurkarten haben. Als Beleg für die bisherige landwirtschaftliche Nutzung können Grundbücher und Flurkarten die Satellitendaten aber ergänzen. Zudem können Waldbewirtschaftungspläne und Register ausgewiesener Waldflächen von Nutzen sein, um zu bestimmen, ob die Fläche ein Wald ohne aktuellen Waldbestand ist, vor allem im Fall von Flächen, die aufgrund von forstwirtschaftlichen Maßnahmen, Naturkatastrophen oder in den ersten Jahren der Aufforstung vorübergehend nicht mit Bäumen bestockt sind. Bei der von der Kommission eingerichteten EU-Beobachtungsstelle²⁵ handelt es sich um ein kostenlos nutzbares Instrument für alle Interessenträger zur Bestimmung des globalen Waldbestands 2020. Dieses Instrument ist jedoch nicht exklusiv, nicht verpflichtend und nicht rechtsverbindlich.

²⁵ <https://forest-observatory.ec.europa.eu/forest/gfc2020>

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Öffentliche und private Interessenträger können alle Karten, die ihrer Ansicht nach der Ausübung ihrer Sorgfaltspflicht oder den Kontrollen dienlich sind, nutzen.

ANHANG I

WIE WERDEN „INVERKEHRBRINGEN“, „BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT“ UND „AUSFUHR“ IN DER PRAXIS AUSGELEGT?

Die folgenden Szenarien stellen Situationen dar, in denen eine natürliche oder juristische Person als Marktteilnehmer gemäß EUDR gilt.

[Sofern nicht anders angegeben, sind die Marktteilnehmer in allen nachstehend genannten Szenarien für die Ausübung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die einschlägigen Erzeugnisse/Rohstoffe sowie die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung an das EUDR-Informationssystem bzw. die Ernennung eines Bevollmächtigten (siehe Artikel 6) für die Übermittlung der Sorgfaltserklärung in ihrem Namen verantwortlich.]

(Gemäß Artikel 4 Absatz 3 impliziert die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung, dass der Marktteilnehmer oder Nicht-KMU-Händler seiner Sorgfaltspflicht gemäß den geltenden Bestimmungen der EUDR nachgekommen ist und die Verantwortung für das Ergebnis übernimmt, dass nämlich die einschlägigen Erzeugnisse/Rohstoffe entwaldungsfrei sind und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes gemäß Artikel 3 erzeugt wurden).

Szenario 1 – Verarbeitung von Erzeugnissen

Der in der EU ansässige Hersteller A (Nicht-KMU-Marktteilnehmer) ist ein Betrieb, der Palmöl [HS 1511] in einem Drittland kauft und es in die EU einführt, wo er es zur Herstellung technischer Fettalkohole [HS 3823 70] einsetzt. Anschließend verkauft er die technischen Fettalkohole an Hersteller B in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

- > Hersteller A ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Palmöl in die EU einführt (es in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Palmöl um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Hersteller A muss also seiner Sorgfaltspflicht bezüglich des Palmöls nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.
- > Hersteller A ist auch ein Marktteilnehmer, wenn er die technischen Fettalkohole in Verkehr bringt, da es sich bei technischen Fettalkoholen um einschlägige Erzeugnisse gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Hersteller A muss also eine separate Sorgfaltserklärung für die technischen Fettalkohole übermitteln, bevor er sie in Verkehr bringt, wobei er sich gemäß Artikel 4 Absatz 9 auf die Referenznummer der vorherigen Sorgfaltserklärung beziehen kann.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Szenario 2 – Verpackungsmaterialien

Szenario 2a

Der in der EU ansässige Hersteller C (KMU-Marktteilnehmer) führt beschichtetes Kraftpapier [HS 4810] von einem in einem Drittland ansässigen Erzeuger B ein und verwendet es zur Verpackung anderer Erzeugnisse, die anschließend auf dem EU-Markt vertrieben werden.

- > Hersteller C ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Kraftpapier in die EU einführt (es also in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Kraftpapier um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt: Zwar wird das Kraftpapier als Verpackung verwendet, jedoch als eigenständiges Erzeugnis eingeführt (vergleiche Szenario 2b) und unterliegt daher der Sorgfaltspflicht. Hersteller C muss eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.
- > Hersteller C unterliegt in Bezug auf das Kraftpapier keiner Sorgfaltspflicht bzw. muss keine Sorgfaltserklärung übermitteln, wenn das Kraftpapier anschließend zur Verpackung anderer Erzeugnisse verwendet wird, da es nicht als eigenständiges Erzeugnis, sondern als Verpackungsmaterial (das dem Erzeugnis nicht seinen eigentlichen Charakter verleiht) verkauft wird und es sich daher nicht um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß EUDR handelt.

Szenario 2b

Der in der EU ansässige Betrieb D (KMU-Marktteilnehmer) führt Holzrahmen [HS 4414] aus einem Drittland ein und verkauft sie an den in der EU ansässigen Einzelhändler E. Die Rahmen sind in Kartons verpackt.

- > Betrieb D ist ein Marktteilnehmer, wenn er die Holzrahmen in die EU einführt (sie also in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Holzrahmen um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Betrieb D unterliegt also in Bezug auf die Holzrahmen der Sorgfaltspflicht, muss eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.
- > Betrieb D unterliegt in Bezug auf die Kartonage keiner Sorgfaltspflicht bzw. muss keine Sorgfaltserklärung übermitteln, da sie nicht als eigenständiges Erzeugnis, sondern als Verpackungsmaterial (das dem Erzeugnis nicht seinen eigentlichen Charakter verleiht) eingeführt wurde und es sich daher nicht um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß EUDR handelt.

Szenario 3 – Übereignung

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Szenario 3a

Der in der EU ansässige Hersteller F (Nicht-KMU-Marktteilnehmer) kauft Rohhäute von Rindern [HS ex 4101] von Lieferant H, der außerhalb der EU ansässig ist. Vertragsgemäß geht das Eigentum unverzüglich auf Hersteller F über, während sich die Häute noch außerhalb der EU befinden und der Hersteller F sie in die EU einführt. Nach der Einführung in die EU verarbeitet Hersteller F die Häute zu gegerbten Fellen [HS ex 4104] und verkauft sie an den in der EU ansässigen Nicht-KMU-Einzelhändler I (Händler).

- > Hersteller F ist ein Marktteilnehmer, wenn er Rohhäute von Rindern in die EU einführt (sie in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Rohhäuten von Rindern um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Hersteller F muss also bezüglich der Rohhäute seiner Sorgfaltspflicht nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Rohhäute muss Hersteller F Informationen zur Geolokalisierung für alle Betriebe, in denen die Rinder aufgezogen wurden, angeben (gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d). Gemäß Erwägungsgrund 39 ermittelt Hersteller F, ob die für die Erzeugung dieser Häute genutzten Rinder mit einem anderen einschlägigen Erzeugnis gefüttert wurden, und erfüllt, wenn dies der Fall ist, auch die erforderliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Futtermittel der Rinder.
- > Hersteller F ist auch ein Marktteilnehmer, wenn er die gegerbten Felle in Verkehr bringt, da es sich bei den gegerbten Fellen um einschlägige Erzeugnisse gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Hersteller F muss also eine separate Sorgfaltserklärung für sie übermitteln, bevor er sie an Händler I verkauft. Hersteller F kann sich auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung für die Rohhäute, die er zuvor in der EU in Verkehr gebracht hat, beziehen.
- > Als Nicht-KMU-Händler gelten für Händler I die gleichen Sorgfaltspflichten wie für einen Marktteilnehmer. Nachdem Händler I überprüft hat, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Rohhäute von Rindern wahrgenommen wurde, muss er eine separate Sorgfaltserklärung für die gegerbten Felle, die er von Hersteller F gekauft hat, übermitteln, bevor er sie an Verbraucher oder andere Akteure der nachgelagerten Lieferkette verkauft (d. h. sie in der EU in Verkehr bringt). Gemäß Artikel 4 Absatz 9 kann die Sorgfaltserklärung von Händler I auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung von Hersteller F für die gegerbten Felle verweisen.

[In diesem Szenario geht das Eigentum von einer nicht in der EU ansässigen Person auf eine in der EU ansässige Person über, bevor das Erzeugnis physisch in die EU gelangt]

Szenario 3b

Der in der EU ansässige Hersteller F (Nicht-KMU-Marktteilnehmer) kauft gegerbte Rinderfelle [HS ex 4104] online von Lieferant H, der außerhalb der EU ansässig ist. Vertragsgemäß geht das Eigentum erst nach Lieferung der Felle an die Fabrik in der EU auf

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

Hersteller F über. Spediteur G führt die Felle im Auftrag von Lieferant H in die EU ein und liefert sie an die Fabrik von Hersteller F.

- > Lieferant H ist ein Marktteilnehmer, wenn er die geerbten Rinderfelle in die EU einführt (sie also in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich dabei um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Lieferant H muss also seiner Sorgfaltspflicht bezüglich der Rinderfelle nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überführung in den freien Verkehr angeben [oder Spediteur G als Bevollmächtigten gemäß Artikel 6 Absatz 1 mit der Übermittlung beauftragen]. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Felle muss Lieferant H Informationen zur Geolokalisierung für alle Betriebe, in denen die Rinder aufgezogen wurden, angeben (gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d). Gemäß Randnummer 39 ermittelt Lieferant H, ob die für die Erzeugung dieser Felle genutzten Rinder mit einem anderen einschlägigen Erzeugnis gefüttert wurden, und erfüllt, wenn dies der Fall ist, auch die erforderliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Futtermittel der Rinder.
- > Hersteller F ist die erste natürliche oder juristische Person, die die einschlägigen Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringt, und gilt damit als Marktteilnehmer gemäß Artikel 7, d. h. Artikel 7 legt fest, dass er, auch wenn er de facto kein Marktteilnehmer gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 15 ist, den gleichen Verpflichtungen wie ein Marktteilnehmer unterliegt. Hersteller F muss also seiner Sorgfaltspflicht nachkommen und eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln, bevor er die einschlägigen Erzeugnisse an Verbraucher oder andere Akteure der nachgelagerten Lieferkette verkauft, wobei er sich gemäß Artikel 4 Absatz 9 auf die Sorgfaltserklärung von Lieferant H beziehen kann.

[In diesem Szenario geht das Eigentum von der nicht in der EU ansässigen Person auf die in der EU ansässige Person über, nachdem das Erzeugnis physisch in die EU gelangt ist]

Szenario 4 – Inverkehrbringen im Vergleich zu Bereitstellen auf dem Markt

[Die Szenarien 4a, 4b, 4c und 4d belegen den Unterschied zwischen Inverkehrbringen und Bereitstellen auf dem Markt und verdeutlichen die Umstände, unter denen ein Betrieb der nachgelagerten Lieferkette ein Marktteilnehmer sein kann.]

Szenario 4a

Der in der EU ansässige Großhändler J (KMU-Marktteilnehmer) führt Kakaopulver [HS 1805] von einem Erzeuger in einem Drittland (Nicht-EU) ein und verkauft es an den in der EU ansässigen Nicht-KMU-Einzelhändler K. Einzelhändler K führt zusätzliches Kakaopulver aus einem Drittland (nicht in der EU ansässiger Erzeuger) ein und mischt es mit dem von Großhändler J erworbenen Kakaopulver für den Verkauf an Endverbraucher in der EU (vergleiche Szenarien 4b, 4c, 4d).

- > Großhändler H ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Kakaopulver in die EU einführt (es also in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“



überführt) (in Verkehr bringt), da es sich bei Kakaopulver um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Großhändler J muss also seiner Sorgfaltspflicht bezüglich des Kakaopulvers nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.

- > Für das von Großhändler J gekaufte Kakaopulver fungiert Einzelhändler K als Händler, da dieses Kakaopulver bereits in der EU in Verkehr gebracht worden ist. Als Nicht-KMU-Händler unterliegt Einzelhändler K der gleichen Sorgfaltspflicht wie ein Marktteilnehmer und muss eine Sorgfaltserklärung für das von Großhändler J gekaufte Kakaopulver übermitteln, bevor er es verkauft (auf dem Markt bereitstellt). Zwar kann Einzelhändler K auf die bestehende Sorgfaltserklärung von Großhändler J für das Kakaopulver verweisen, nachdem er festgestellt hat, dass die Sorgfaltspflicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EUDR gemäß Artikel 4 Absatz 9 ordnungsgemäß erfüllt wurde, er bleibt aber für die Konformität verantwortlich.
- > Einzelhändler K ist ein Marktteilnehmer in Bezug auf das zusätzliche Kakaopulver, das er direkt in die EU einführt (in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Kakaopulver um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt und Einzelhändler K das zusätzliche Kakaopulver erstmals in Verkehr bringt. Einzelhändler K muss also seiner Sorgfaltspflicht bezüglich des zusätzlichen Kakaopulvers nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.

Szenario 4b

Der in der EU ansässige Großhändler J (KMU-Marktteilnehmer) führt Kakaopulver [HS 1805] von einem Erzeuger in einem Drittland (Nicht-EU) ein und verkauft es an den in der EU ansässigen Einzelhändler K (Nicht-KMU-Händler). Einzelhändler K verkauft das Kakaopulver innerhalb der EU weiter.

- > Großhändler J ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Kakaopulver in die EU einführt (es also in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Kakaopulver um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Großhändler J muss also seiner Sorgfaltspflicht bezüglich des Kakaopulvers nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.
- > Da das Kakaopulver bereits von Einzelhändler J in Verkehr gebracht worden ist und unter der Voraussetzung, dass Einzelhändler K das Kakaopulver vor dem Weiterverkauf weder verarbeitet noch ihm etwas hinzugefügt hat, stellt Einzelhändler K lediglich ein einschlägiges Erzeugnis auf dem Markt bereit. Zwar kann sich Einzelhändler K zum Zwecke der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht und der Übermittlung der Sorgfaltserklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 9 auf die bestehende Sorgfaltserklärung beziehen, nachdem er festgestellt hat, dass die



Sorgfaltspflicht von Großhändler J in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 9 ordnungsgemäß erfüllt wurde, er bleibt aber für die Konformität verantwortlich.

Szenario 4c

Der in der EU ansässige Großhändler J (KMU-Marktteilnehmer) führt Sojabohnenöl [HS 1507] von einem Erzeuger in einem Drittland (Nicht-EU) ein und verkauft es an den in der EU ansässigen Einzelhändler K (KMU-Händler). Einzelhändler K verkauft das Sojabohnenöl innerhalb der EU weiter.

- > Großhändler J ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Sojabohnenöl in die EU einführt (es also in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Sojabohnenöl um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Großhändler J muss also seiner Sorgfaltspflicht bezüglich des Sojabohnenöls nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.
- > Da das Sojabohnenöl bereits von Großhändler J in Verkehr gebracht worden ist und unter der Voraussetzung, dass Einzelhändler K es vor dem Weiterverkauf weder verarbeitet noch ihm etwas hinzugefügt hat, stellt Einzelhändler K lediglich ein einschlägiges Erzeugnis auf dem Markt bereit. Da es sich bei Einzelhändler K um einen KMU-Händler handelt, unterliegt er nicht den gleichen Sorgfaltspflichten wie ein Marktteilnehmer. Einzelhändler K muss daher die gemäß Artikel 5 EUDR erforderlichen Informationen sammeln und speichern, gemäß Artikel 5 Absatz 2 aber vor dem Weiterverkauf keine Sorgfaltserklärung für das Sojabohnenöl übermitteln.

Szenario 4d

Der in der EU ansässige Großhändler J (KMU-Marktteilnehmer) führt Kakaobohnen [HS 1801] von einem Erzeuger in einem Drittland (Nicht-EU) ein und verkauft sie an den in der EU ansässigen Hersteller K (Nicht-KMU-Marktteilnehmer). Hersteller K stellt mit den Kakaobohnen Schokoladentafeln [HS 1806] her, die er innerhalb der EU verkauft.

- > Großhändler J ist ein Marktteilnehmer, wenn er die Kakaobohnen in die EU einführt (sie in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Kakaobohnen um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Großhändler J muss daher seiner Sorgfaltspflicht bezüglich der Kakaobohnen nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.
- > Hersteller K wird ein Marktteilnehmer, wenn er die Schokoladentafeln verkauft, da es sich bei Schokoladentafeln ebenfalls um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt und sie in Verkehr gebracht werden (erstmalig auf dem Markt bereitgestellt werden). Zwar kann sich Einzelhändler K zum Zwecke der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht und der Übermittlung der Sorgfaltserklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 9 auf die bestehende Sorgfaltserklärung beziehen,



nachdem er bestätigt hat, dass die Sorgfaltspflicht von Großhändler J in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 9 ordnungsgemäß erfüllt wurde, er bleibt aber für die Konformität verantwortlich.

Szenario 5 – Verwendung bestehender Sorgfaltserklärungen als Referenz

Der in der EU ansässige Betrieb L (Nicht-KMU-Marktteilnehmer) kauft gefrorenes Rindfleisch [HS ex0202] von dem in der EU ansässigen Landwirt M (KMU-Marktteilnehmer), der die Rinder innerhalb der EU gezüchtet hat. Landwirt M kaufte das Futter für die Rinder von Einzelhändler W (KMU-Marktteilnehmer), der die Sorgfaltspflicht erfüllt hat. Anschließend führt Betrieb L das gefrorene Rindfleisch [HS ex0202] in ein Drittland aus. Das Fleisch wurde nicht zu anderen einschlägigen Erzeugnissen verarbeitet oder diesen zugesetzt.

- > Landwirt M ist ein Marktteilnehmer, wenn er das gefrorene Rindfleisch an Betrieb L verkauft, und muss vor dem Verkauf seiner Sorgfaltspflicht bezüglich des Rindfleisches nachkommen und eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht in Bezug auf das Rindfleisch muss Landwirt M Informationen zur Geolokalisierung für alle Betriebe, in denen die Rinder aufgezogen wurden, angeben (gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d). Gemäß Randnummer 39 ermittelt Landwirt M, ob die Rinder mit einem anderen einschlägigen Erzeugnis gefüttert wurden, und sollte, wenn dies der Fall ist, die entsprechenden Rechnungen, die Referenznummern der relevanten Sorgfaltserklärungen oder andere maßgebliche Unterlagen, die er von Einzelhändler W erhalten hat und die belegen, dass das Futter entwaldungsfrei war, als Belege beifügen.
- > Betrieb L ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Fleisch aus der EU ausführt (es also in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt). Betrieb L muss also ermitteln, ob die Sorgfaltspflicht in Bezug auf das Rindfleisch erfüllt wurde, und eine separate Sorgfaltserklärung übermitteln, die sich gemäß Artikel 4 Absatz 9 auf die von Landwirt M übermittelte frühere Sorgfaltserklärung beziehen kann. Wenn Betrieb L statt der Ausfuhr in ein Drittland den Verkauf des Fleisches innerhalb der EU beschließt, würde er als Händler fungieren, aber den gleichen Verpflichtungen wie oben unterliegen, da Nicht-KMU-Händler als Nicht-KMU-Marktteilnehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 gelten.

Szenario 6 – Sorgfaltspflicht für natürliche Personen/Kleinstbetriebe

Der in der EU ansässige private Waldbesitzer N (KMU-Marktteilnehmer) schließt einen Vertrag mit dem Holzbetrieb O (Nicht-KMU-Marktteilnehmer) ab, um einen Teil seiner Bäume zu schlagen. Betrieb O schlägt die Bäume, die Stämme [HS 4403] gehören aber immer noch dem privaten Waldbesitzer N. Nach dem Einfahren der Stämme verkauft der private Waldbesitzer N die geschlagenen Stämme an den Holzbetrieb O. Anschließend schickt der Holzbetrieb O die Stämme an sein eigenes Sägewerk und bringt sie als Schnittholz [HS 4407] in Verkehr.

- > Waldbesitzer N ist ein Marktteilnehmer und muss vor dem Inverkehrbringen der Stämme seine Sorgfaltspflicht erfüllen. Da es sich bei Waldbesitzer N jedoch um eine



natürliche Person/einen Kleinbetrieb handelt, hat er die Möglichkeit, den nächsten Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person/einen Kleinbetrieb handelt, als Bevollmächtigten damit zu beauftragen, die Sorgfaltserklärung in seinem Namen zu übermitteln. Falls Waldbesitzer N Betrieb O mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung in seinem Namen beauftragt, stellt er Betrieb O sämtliche Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um zu bestätigen, dass die Sorgfaltspflicht bereits wahrgenommen wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko gemäß Artikel 6 Absatz 3 festgestellt wurde. Waldbesitzer N bleibt für die Konformität verantwortlich.

- > Holzbetrieb O ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Schnittholz als einschlägiges Holzzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR, das von Stämmen stammt, die im Wald von Waldbesitzer N geschlagen wurden, in Verkehr bringt. Holzbetrieb O muss daher nachweisen, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Stämme erfüllt wurde, und eine separate Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln, bevor er das Schnittholz, das aus den gefällten Bäumen von Waldbesitzer N hergestellt wurde, in Verkehr bringt.

Szenario 7 – Beauftragung von Dritten als Bevollmächtigte

Der in der EU ansässige Einzelhändler P (KMU-Marktteilnehmer) führt Luftreifen aus Kautschuk [HS ex4011] aus einem Drittland (Nicht-EU) ein und entscheidet sich, den in der EU ansässigen Betrieb Q als seinen Bevollmächtigten für die Übermittlung der Sorgfaltserklärung als Dienstleister für sich zu beauftragen.

- > Einzelhändler P ist ein Marktteilnehmer, wenn er die Gummireifen in die EU einführt (sie in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Gummireifen um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Einzelhändler P muss daher seiner Sorgfaltspflicht bezüglich der Gummireifen nachkommen, kann aber gemäß Artikel 6 Absatz 1 Betrieb Q als Bevollmächtigten für die Übermittlung der Sorgfaltserklärung in Bezug auf die Gummireifen in seinem Namen beauftragen. Betrieb Q fungiert nicht als Teil der Lieferkette; er ist lediglich ein Dienstleister, der die Sorgfaltserklärung im Auftrag von Einzelhändler P an das Informationssystem übermittelt und auf Wunsch der zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 2 eine Kopie der Vollmacht bereitstellt. Einzelhändler P bleibt für die Konformität der Reifen gemäß Artikel 3 EUDR verantwortlich.

Szenario 8 – Produkterfassung

Der in der EU ansässige Hersteller P (KMU-Marktteilnehmer) führt Palmöl [HS 1511] von Erzeugern in einem Drittland (Nicht-EU) in die EU ein und verarbeitet es in seiner Fabrik zu Seife [HS 3401], die er innerhalb der EU verkauft.

- > Hersteller R ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Palmöl in die EU einführt (es in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), da es sich bei Palmöl um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Hersteller R muss daher seiner Sorgfaltspflicht nachkommen, eine Sorgfaltserklärung

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.0</p>
---	--	---

an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.

- > Beim Verkauf der Seife muss Hersteller R für das in der Seife enthaltene Palmöl jedoch keine Sorgfaltspflicht erfüllen und keine Sorgfaltserklärung übermitteln, da es sich bei der Seife selbst nicht um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt.

Szenario 9 – Inverkehrbringen einschlägiger Erzeugnisse durch einen KMU-Marktteilnehmer

Szenario 9a

Der in der EU ansässige Sojähändler S (Nicht-KMU-Marktteilnehmer) kauft Sojabohnen [HS 1201], die bereits von einem anderen Betrieb in Verkehr gebracht worden sind. Der in der EU ansässige Nicht-KMU-Händler S verkauft Sojabohnen an einen in der EU ansässigen Betrieb T (KMU-Marktteilnehmer). Betrieb T stellt aus den Sojabohnen Sojabohnenmehl [HS 1208 10] her und verkauft es.

- > Händler S ist ein Nicht-KMU-Händler, wenn er die Sojabohnen an Betrieb T verkauft (auf dem Markt bereitstellt), da es sich bei Sojabohnen um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Händler S muss daher seiner Sorgfaltspflicht bezüglich der Sojabohnen nachkommen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in der Zollerklärung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben.
- > Betrieb T ist ein Marktteilnehmer, wenn er das Sojabohnenmehl durch Verkauf in Verkehr bringt, da er die Sojabohnen zu einem neuen Erzeugnis (dem Sojabohnenmehl) verarbeitet hat, bei dem es sich um ein einschlägiges Erzeugnis mit einem separaten HS-Code gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Da dieser Verkauf durch Betrieb T ein Inverkehrbringen (erstmaliges Bereitstellen) eines neuen einschlägigen Erzeugnisses darstellt, ist Betrieb T ein Marktteilnehmer. Als KMU-Unternehmen muss Betrieb T vor dem Inverkehrbringen des Sojabohnenmehls keine Sorgfaltspflicht erfüllen und keine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln, da das Sojabohnenmehl aus Sojabohnen hergestellt ist, bezüglich der Händler S gemäß Artikel 4 Absatz 8 bereits seine Sorgfaltspflicht wahrgenommen und eine Sorgfaltserklärung übermittelt hat; Betrieb T bleibt aber für die Konformität verantwortlich.

Szenario 9b

Der in der EU ansässige private Waldbesitzer U (KMU-Marktteilnehmer) schlägt einen Teil seiner eigenen Bäume. Anschließend verarbeitet er die Stämme und stellt in seinem eigenen Betrieb personalisierte hölzerne Fotorahmen [HS4414] aus den Stämmen her, die er direkt an Endverbraucher verkauft.



- > Waldbesitzer U ist ein Marktteilnehmer und unterliegt der Sorgfaltspflicht, bevor er die geschlagenen Stämme [HS 4403] in Verkehr bringt, um sie zu hölzernen Fotorahmen zu verarbeiten, und muss eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln.

- > Waldbesitzer U ist ein Marktteilnehmer, wenn er die personalisierten hölzernen Fotorahmen, die er herstellt, in Verkehr bringt, da es sich bei personalisierten hölzernen Fotorahmen um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt, die erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden. Da Waldbesitzer U ein KMU-Marktteilnehmer ist, unterliegt er in Bezug auf die hölzernen Fotorahmen gemäß Artikel 4 Absatz 8 weder der Sorgfaltspflicht noch muss er eine neue Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln, da die hölzernen Fotorahmen aus den Stämmen hergestellt wurden, für die die Sorgfaltspflicht bereits wahrgenommen und eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermittelt worden ist.

[Wenn Waldbesitzer U in dem obigen Szenario 9b einen Teil seiner Bäume schlagen würde, um personalisierte Fotorahmen für den eigenen Gebrauch zuhause herzustellen, wäre er kein Marktteilnehmer und würde dementsprechend nicht den Verpflichtungen der EUDR unterliegen. Das gleiche würde gelten, wenn er die Bäume zu anderen einschlägigen Erzeugnissen für den eigenen Gebrauch verarbeiten würde, zum Beispiel zu Pfählen für seinen Zaun oder zu Möbeln für sein Haus.]

Szenario 10 – Einschlägige Erzeugnisse, die online oder durch andere Fernabsatzmittel zum Verkauf angeboten werden

Die in der EU ansässige Person V (KMU-Händler) kauft hölzerne Fotorahmen [HS 4414] für den anschließenden Verkauf in ihrem Kunsthandwerk-Online-Shop im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. In Bezug auf die hölzernen Fotorahmen hat Marktteilnehmer Z bereits die Sorgfaltspflicht wahrgenommen.

- Person V ist ein Händler, wenn sie die hölzernen Fotorahmen auf dem Markt bereitstellt, oder ein Marktteilnehmer, wenn sie die hölzernen Rahmen in ein Drittland ausführt, da es sich bei hölzernen Rahmen um ein einschlägiges Erzeugnis gemäß Anhang I zur EUDR handelt. Die EUDR enthält keine Bestimmung, gemäß der das reine Angebot eines Online-Verkaufs oder eines anderen Fernabsatzmittels als Bereitstellung auf dem Markt oder Ausfuhr gilt. Person V muss die EUDR einhalten, bevor sie den Kaufvertrag mit dem Käufer der hölzernen Rahmen abschließt.

ANHANG II

BEISPIELE FÜR DIE INFORMATIONS- UND SORGFALTSANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF ZUSAMMENGESetzte ERZEUGNISSE, DIE UNTER ANHANG I ZUR EUDR FALLEN

Beispiel 1: Die Informations- und Sorgfaltsanforderungen wurden für das einschlägige Erzeugnis und alle Teile, die andere einschlägige Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt sind, erfüllt.

Produkttyp	Menge				Wurde die Sorgfaltspflicht in Bezug auf das einschlägige Erzeugnis erfüllt?
CKD-Büromöbel (HS 9403)	1.500 Einheiten				Ja. Der Marktteilnehmer hat seine Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR, einschließlich der Informationsanforderungen von Artikel 9 (siehe unten), erfüllt und eine Sorgfaltserklärung übermittelt.
Teil eines einschlägigen Erzeugnisses (Bestandteil)	Informationen über einschlägige Teile des Erzeugnisses (gemäß Artikel 9)				Ist der Teil des einschlägigen Erzeugnisses von einer Sorgfaltserklärung abgedeckt?
	Beschreibung ²	Art	Erzeugerland	Geolokalisierungen des Rohstoffs	
Kern	Spanplatte (HS 4410)	Sitkafichte (Picea sitchensis)	EU-Mitgliedstaat	Mehrere Plantagen. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Ja: Der Marktteilnehmer hat auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verwiesen, nachdem er festgestellt hat, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde.
Vorder- und Rückseite	0,5-mm-Furnier (HS 4408)	Rotbuche (Fagus sylvatica)	EU-Mitgliedstaat	Private Waldbesitzer. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Ja: Der Marktteilnehmer hat auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verwiesen, nachdem er festgestellt hat,

 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte	Stand: 04.11.2024 Version: 1.0
---	--	-----------------------------------

					dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde.
--	--	--	--	--	--

Beispiel 2: Die Informations- und Sorgfaltsanforderungen wurden für das einschlägige Erzeugnis und alle Teile, die andere einschlägige Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt sind, erfüllt.

Produkttyp	Menge			Wurde die Sorgfaltspflicht in Bezug auf das einschlägige Erzeugnis erfüllt?
Konfekt auf Schokoladenbasis (HS 1806)	2.000 kg			Ja. Der Marktteilnehmer hat seine Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR, einschließlich der Informationsanforderungen von Artikel 9 (siehe unten), erfüllt und eine Sorgfaltserklärung übermittelt.
Teil eines einschlägigen Erzeugnisses (Bestandteil)	Informationen über einschlägige Teile des Erzeugnisses (gemäß Artikel 9)			Ist der Teil des einschlägigen Erzeugnisses von einer Sorgfaltserklärung abgedeckt?
	Beschreibung	Erzeugerland	Geolokalisierungen des Rohstoffs	
Bestandteil	Kakaobutter (HS 1804)	Verschiedene Drittländer	Mehrere Bauernhöfe/Kleinbetriebe. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Ja. Da noch keine Sorgfaltserklärung vorlag, erfüllte der Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht für diesen Teil des einschlägigen Erzeugnisses.
Bestandteil	Kakaopaste (HS 1803)	Verschiedene Drittländer	Mehrere Bauernhöfe/Kleinbetriebe. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Ja: Der Marktteilnehmer hat auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verwiesen, nachdem er festgestellt hat, dass die Sorgfaltspflicht

 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Leitfaden Entwaldungsfreie Produkte	Stand: 04.11.2024 Version: 1.0
---	--	-----------------------------------

				ordnungsgemäß erfüllt wurde.
--	--	--	--	------------------------------

Beispiel 3: Die Informations- und Sorgfaltsanforderungen wurden für das einschlägige Erzeugnis und alle Teile, die andere einschlägige Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt sind, nicht erfüllt. Das einschlägige Erzeugnis kann nicht in Verkehr gebracht werden, da die Geolokalisierungen von Rohstoffen, die mit einem einschlägigen Erzeugnis in dem zusammengesetzten Erzeugnis in Zusammenhang stehen, unbekannt sind.

Produkttyp	Menge				Wurde die Sorgfaltspflicht in Bezug auf das einschlägige Erzeugnis erfüllt?
Sperrholz (HS 4412)	8.500 m ³				Ja. Die Sorgfaltspflicht wurde erfüllt, doch da sich im Rahmen der Erfüllung dieser Verpflichtung gezeigt hat, dass die erforderlichen Informationen zur Geolokalisierung nicht zur Verfügung stehen, kann das einschlägige Erzeugnis nicht in Verkehr gebracht werden.
Teil eines einschlägigen Erzeugnisses (Bestandteil)	Informationen über einschlägige Teile des Erzeugnisses (gemäß Artikel 9)				Ist der Teil des einschlägigen Erzeugnisses von einer Sorgfaltserklärung abgedeckt?
	Beschreibung	Art	Erzeugerland	Geolokalisierungen des Rohstoffs	



Vorder- und Rückseite	Furnierblätter (HS 4408)	Bintangor (Calophyllum spp.)	Drittland	Verschiedene Konzessionen. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Ja: Der Marktteilnehmer hat auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verwiesen, nachdem er festgestellt hat, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde.
Kern	Furnierblätter (HS 4408)	Pappel (Populus sp.)	Drittland	Kleine Waldungen. Geolokalisierungen nicht näher bezeichnet/unbekannt.	Nein: Die Sorgfaltspflichten können nicht erfüllt werden, wenn die Geolokalisierungen nicht bekannt sind.

Beispiel 4: Die Informations- und Sorgfaltsanforderungen wurden für das einschlägige Erzeugnis und alle Teile, die andere einschlägige Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt sind, nicht erfüllt. Das einschlägige Erzeugnis kann nicht in Verkehr gebracht werden, da die Geolokalisierungen von Rohstoffen, die mit einem einschlägigen Erzeugnis in dem zusammengesetzten Erzeugnis in Zusammenhang stehen, unbekannt sind und in Bezug auf ein anderes einschlägiges Erzeugnis keine Angaben in Bezug auf die Art zur Verfügung standen.

Produkttyp	Menge	Wurde die Sorgfaltspflicht in Bezug auf das einschlägige Erzeugnis erfüllt?
Briefpapier (90 g/m ²) (HS 4802)	1.200 Tonnen	Ja. Die Sorgfaltspflicht wurde erfüllt, doch da im Rahmen dieses Prozesses erforderliche Informationen fehlen, kann das einschlägige Erzeugnis nicht in Verkehr

					gebracht werden.
Teil eines einschlägigen Erzeugnisses (Bestandteil)	Informationen über einschlägige Teile des Erzeugnisses (gemäß Artikel 9)				Ist der Teil des einschlägigen Erzeugnisses von einer Sorgfaltserklärung abgedeckt?
	Beschreibung	Art	Erzeugerland	Geolokalisierungen des Rohstoffs	
Zellstoff	Kurzfaserverzweigungs-Zellstoff (HS 47)	Akazie (Acacia mangium)	Drittland	Schonung. Geolokalisierung bekannt.	Ja: Der Marktteilnehmer hat auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verwiesen, nachdem er festgestellt hat, dass die Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß erfüllt wurde.
Zellstoff	Kurzfaserverzweigungs-Zellstoff (HS 47)	Gemischte tropische Harthölzer (unbekannte Arten)	Drittland	Schonungen. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Nein: Die Sorgfaltspflichten können nicht erfüllt werden, wenn nicht alle Holzarten in Holzserzeugnissen bekannt sind.
Zellstoff	Langfaser-Zellstoff (HS 47)	Monterey-Kiefer (Pinus radiata)	Drittland	Schonungen. Geolokalisierungen nicht näher bezeichnet/unbekannt.	Nein: Die Sorgfaltspflichten können nicht erfüllt werden, wenn die Geolokalisierungen nicht bekannt sind.

Beispiel 5: Die Informations- und Sorgfaltspflichten wurden für das einschlägige Erzeugnis und alle Teile, die andere einschlägige Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt sind, nicht erfüllt. Das einschlägige Erzeugnis kann nicht in Verkehr gebracht werden, da die Ausübung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf ein einschlägiges Erzeugnis in dem zusammengesetzten Erzeugnis zeigte, dass es nicht entwaldungsfrei war.

Produkttyp	Menge	Wurde die Sorgfaltspflicht
------------	-------	----------------------------



					in Bezug auf das einschlägige Erzeugnis erfüllt?
Konfekt auf Schokoladenbasis (HS 1806)	900 kg				Ja, die Sorgfaltspflicht wurde erfüllt, es kann aber nicht bestätigt werden, dass die Erzeugnisse entwaldungsfrei sind, sodass das einschlägige Erzeugnis nicht in Verkehr gebracht werden kann.
Teil eines einschlägigen Erzeugnisses (Bestandteil)	Informationen über einschlägige Teile des Erzeugnisses (gemäß Artikel 9)			Ist der Teil des einschlägigen Erzeugnisses von einer Sorgfaltserklärung abgedeckt?	
	Beschreibung	Erzeugerland	Geolokalisierungen des Rohstoffs		
	Kakaobutter (HS 1804)	Verschiedene Drittländer	Mehrere Bauernhöfe/Kleinbetriebe. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Ja: Der Marktteilnehmer hat auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verwiesen, nachdem er festgestellt hat, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde.	
	Kakaopaste (HS 1803)	Verschiedene Drittländer	Mehrere Bauernhöfe/Kleinbetriebe. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Ja: Der Marktteilnehmer hat auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verwiesen, nachdem er festgestellt hat,	



				dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde.
	Kakaopulver (HS 1805)	Verschiedene Drittländer	Verschiedene Bauernhöfe. Alle Geolokalisierungen bekannt.	Nein. Zwar wurde die Sorgfaltspflicht erfüllt, bei einigen Standorten fand jedoch eine Entwaldung nach dem Stichtag statt, sodass der Bestandteil Artikel 3 nicht erfüllt und daher verboten ist.